Griechische Prosaiker
in
neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben
von

G. L. F. Tafel, Professor zu Tübingen,
C. N. v. Osiander, Professor zu Stuttgart,
und G. Schwab, Pfarrer zu Gomaringen.

Hundert neun und neunzigstes Bändchen.

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1840.

Demosthenes
Werke.

Uebersetzt

von

Heinrich August Pabst.

Neuntes Bändchen.

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1840.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Rede gegen Aristokrates.

Einleitung.

Der Mann, gegen welchen diese Rede gehalten wurde, ist sonst nicht weiter bekannt, als daß durch diesen Vortrag sein Name der Vergessenheit entrissen worden ist. Die Männer dieses Namens, welche noch anderwärts erwähnt werden, gehören ganz andern Zeiten und Ortsverhältnissen an. Gleich unbekannt ist derjenige, für den die Rede ausgearbeitet und von dem sie gehalten worden ist: Euthykles aus dem Demos Thria. Dieser trat als Kläger gegen Aristokrates auf, als dieser im Senat einen Vorschlag folgenden Inhalts gemacht hatte: „Jeder, der den Charidemus aus Oreos auf Euböa tödten wird, solle überall und selbst außerhalb des Gebiets von Athen, und namentlich auf dem der Bundesgenossen ohne weitere Umstände verhaftet werden können, und wer

den Thäter gegen dies Verfahren in Schutz nehme, solle von den Verträgen und aller Verbindung mit Athen ausgeschlossen seyn.“ Schon vor diesem Vorschlag war Charidemus, Rathgeber, Feldherr und Schwager des Königs Kersobleptes von Thracien, welcher in dieser ganzen Rede gleichsam die Hauptrolle spielt, mit dem Bürgerrecht von Athen beschenkt worden, weil man ihm den wiedererlangten Besitz des Thracischen Chersoneses zu verdanken glaubte. Charidemus, ein Mann von geringer Herkunft, war eine Zeit lang Soldat, dann Anführer einer Miethtruppen-Bande in thracischem Dienste gewesen und in Verwandtschaft mit dem thracischen Königshause getreten. Charidemus hatte dabei manche Feindseligkeiten gegen Athen verübt. Kotys, der Vater des Kersobleptes, hatte den Athenern jene Halbinsel entrissen, wurde aber zur großen Freude der Athener ermordet. Diese suchten nun die Minderjährigkeit seiner drei Söhne, und später die Streitigkeiten derselben wegen der Theilung des Thracischen Reichs zu benützen, um wieder zu dem Besitz ihrer Colonien daselbst zu gelangen. Nach mehreren fruchtlosen Truppensendungen und Unterhandlungen wurde ein Feldzug von den Athenern Ol. 106, 4. v. C. 353. unter Chares Oberbefehl in den Chersones unternommen,

wodurch, ohne daß Charidemus dabei sonderlich thätig war, der Chersones wirklich in ihre Hände kam. Gleichwohl wurde dieser als der Vermittler der neuen Besitznahme dieses Landstrichs, außer der Verleihung des Bürgerrechts mit einer goldnen Krone beschenkt. Hierdurch aufgemuntert, suchte Charidemus sich noch andere größere Vortheile vom Staat der Athener zu verschaffen Er ließ den Athenern vorspiegeln, daß er ihnen unter Allen am leichtesten das von Macedonien besetzte Amphipolis wieder verschaffen, und auch sonst ihnen nützlich werden könne. Da Kersobleptes auf den Rath des Charidemus ein Bündniß mit Philipp ausgeschlagen hatte, und da der Feldherr deshalb persönliche Verfolgungen befürchtete: da ferner auch die Thracier ihm als vielgeltendem Rathgeber des Königs Kersobleptes abgeneigt seyn mochten; so fand er es um seiner Sicherheit willen nöthig, durch seine Freunde in Athen einen Beschluß dort auswirken zu lassen, welcher seinen Feinden die Rache der Republik androhte. Dieser von Aristokrates vorgeschlagene Beschluß ist es, welchen der Verfasser dieser Rede bestreitet. Da nun in derselben die Feindschaft zwischen Athen und Philipp erwähnt wird, so folgt daraus, daß die Rede während des Kriegs gehalten worden seyn muß, welchen die Athener um

Amphipolis mit Philipp führten. Da nun Amphipolis Ol. 105, 3. von Philipp eingenommen ward, und da die Städte im Chersones den Athenern schon zurückgegeben waren, welches nach Diodor Ol. 106, 4. (353.) geschah, und da endlich Phayllus als Feldherr der Phoceer erwähnt wird, welcher die Stelle Ol. 106, 4. erhielt, so läßt sich daraus abnehmen, daß etwa im Jahre 352 v. C. die Rede gehalten seyn müsse. Dies folgt auch aus der Stelle S. 654, wo es heißt, daß es nützlich sey, wenn weder die Thebaner noch die Lacedämonier zu mächtig würden, wodurch höchst wahrscheinlich auf den heiligen Krieg Ol. 106, 2. und den Streit der Lacedämonier mit den Megalopolitern (Ol. 106, 4.) hingedeutet wird. Was den Erfolg dieser Rede anbelangt, so scheint der darin angegriffene Antrag wirklich zurückgenommen worden zu seyn. Schon im Alterthum hat die Rede Beifall gefunden, und sie ist besonders wichtig und interessant durch so manche Notiz, die aus dem attischen Strafrecht allein durch sie uns aufbewahrt worden ist; jedoch sind die hieher gehörigen Aktenstücke, Gesetze und dergleichen nur in dem ersten Theile der Rede uns aufbewahrt worden. Man vergl. Rumpf de Charidemo Orita. Winiewski a. a. O. S. 306 ff.

Inhalt.

Eingang.

Angabe, wodurch die Rede veranlaßt sey. Andeutung, wodurch die Athener sich den sichern Besitz des Chersoneses verschaffen können, wobei zugleich die Verhältnisse in Thracien geschildert werden. — Eintheilung der Rede. Bitte um Aufmerksamkeit.

Hauptsatz.

Der von Aristokrates zu Gunsten des Charidemus aufgestellte Antrag soll verworfen werden.

A. Der Antrag ist gesetzwidrig. Der Redner erwähnt die in Betracht kommenden Gesetze, und spricht über die verschiedenen Gerichtshöfe und deren Verfahren, welches durch die Bestimmungen des Antrags übergangen werde.

Verletzt ist durch den Antrag: 1) das Gesetz über die Gerichtsbarkeit des Areopagus. 2) ein Gesetz über das wo? und wie? der Festnehmung derer, die einen Mord begangen haben. 3) ein Gesetz, welches das Verfahren gegen denjenigen anordnet, der auf eine ungebührliche Weise gegen einen Mörder verfährt; Würdigung dieses Gesetzes, und Vergleichung des Verfahrens in Bezug auf den Charidemus, und Hinweisung auf die etwaigen Folgen desselben. 4) ein Gesetz über das Verfahren, welches gegen einen Mörder nicht gestattet sey. 5) ein Gesetz wegen Straflosigkeit derer, die gegen einen Mörder einschreiten. 6) ein Gesetz über die Fälle, wo ein Mord gesetzlich erlaubt, und nicht zu bestrafen sey! 7) ein Gesetz, was auf einen andern Fall sich bezieht, in welchem bei einem Mord Straflosig-

keit stattfinde. 8) ein Gesetz gegen alle diejenigen, welche solche gesetzliche Anordnungen entkräften wollen: Nachweisung, daß Aristokrates dies allerdings durch seinen Antrag gethan habe. 9) Charakteristik des Areopagus und des vor diesem Gerichtshofe stattfindenden Verfahrens, seiner Würde und seines Alters und Nachweisung, daß sein Untersuchungsrecht durch den Antrag verletzt sey. 10) von dem Gerichtshofe beim Palladium, seiner Gerichtsbarkeit und dem Verfahren vor demselben, und Vernachläßigung desselben von Seiten des Aristokrates. 11) Beschreibung des Gerichtshofs beim Delphinium und seiner Gerichtsbarkeit. Nachweisung, wie Aristokrates den Zweck desselben vereitele. 12) Einrichtung, Beschaffenheit und Bestimmung des Gerichtshofs beim Prytanäum. 13) Vom Gerichtshofe zu Phreattys, und seiner Gerichtsbarkeit und seinem Verfahren. 14) Beschreibung und Würdigung der Bestimmungen über Fortführung des Beklagten ins Gefängniß und Vergleichung derselben mit dem Antrag. 15) Mittheilung und Würdigung des Gesetzes, über die Befugniß, sich an eine Anzahl von Einwohnern des Ortes, wo ein Mord vorgefallen ist, zu halten, wenn der Mörder nicht ausgeliefert worden ist. 16) Mittheilung und Besprechung eines Gesetzes, was individuelle Verordnungen und Privilegien verbietet. 17) Gesetz, daß ein Senatsgutachten nie mehr Gültigkeit haben solle, als ein Gesetz. 18) Aristokrates habe auch das an Charidemus geschenkte Bürgerrecht in seinem Werth herabgesetzt. 19) Nachweisung, daß derselbe jede gerichtliche Vertheidigung dem Beschuldigten entzogen habe, 20) Zurückweisung der Einrede, der Antrag sey als ein vorläufiger Beschluß ohne rechtliche Gültigkeit: Hinweisung auf den wahren Zweck und die wahrscheinlichen Folgen desselben. 21) Abweisung der Entschuldigung, als wären dem Aristokrates Andere mit einem ähnlichen Beispiel vorangegangen.

B. Der Antrag ist nicht nur nicht vortheilhaft für den Staat, sondern sogar höchst unheilbringend.

1) Hinweisung auf die bedeutenden Folgen solcher Anträge. 2) Zurückweisung der Einrede, daß Kersobleptes den Chersones nicht an sich reißen, und also der zu befürchtende Nachtheil nicht eintreten werde. 3) Auch Andere können, wenn man dem Charidemus das gewährte, gleiche Ansprüche machen. 4) Beispiele, wie schädlich ein solches Verfahren unter so manchen ähnlichen Verhältnissen seyn würde. 5) Charidemus nachtheilige und bösliche Handlungsweise wird in der Zukunft sich offenbaren. 6) auch in dem unwahrscheinlichen günstigen Falle, daß Charidemus jetzt und in der Zukunft sich anhänglich an Athen zeigen sollte, ist es doch wegen der Angelegenheiten des Kersobleptes nicht heilsam, so Etwas zu verordnen. 7) der Antrag schadet durch ungehörige Begünstigung eines Ausländers dem Rufe des Staates.

C. Derjenige, zu dessen Besten der Antrag abgefaßt ist, verdient diese Gunst nicht, was durch die Aufzählung der Thaten und Schicksale des Charidemus bewiesen wird.

1) Kurze Erwähnung, wie Charidemus zuerst gegen Athen im Kriege gedient, und im Besitz eines Seeräuberschiffs sich befunden habe. 2) Erinnerung daran, wie er die Geißeln der Amphipoliter diesen zurückgegeben, und dadurch den Athenern einen wichtigen Vortheil entzogen habe. 3) Verweigerung des Kriegsdienstes für Athen. 4) Verdingung desselben an die Feinde der Athener und Gefangennehmung desselben. 5) Sein Zug nach Asien, und Wegnahme dreier Städte daselbst, mit Uebertretung eidlich beschworner Verträge, unbesonnene Handlungsweise desselben, und dadurch bewirkte Bedrängniß. 6) Schriftliches Versprechen des Charidemus an die Athener, denselben den Chersones wieder zu verschaffen, und Versuch, durch dies Versprechen Athenische Schiffe zu seiner sichern Rückkehr zu erlangen. 7) Hinweisung auf seine den früheren Aeußerungen ganz widersprechende Thaten und sein unredliches Benehmen beim Tode des Kotys gegen Athen. 8) Feindseligkeit des Charidemus gegen die Athener bei

Perinthus und auch später; sein Vertrag mit Kephisodotus und die Folgen davon für Letztern. 9) Auslieferung des Miltokythes an die feindseligen Kardianer und Ableugnung des mit Kephisodotus geschlossenen Vertrags, und Ueberredung des Kersobleptes, dasselbe zu thun. 10) Schließung eines neuen Vertrags mit Chares. 11) Nochmalige Hinweisung auf das wortbrüchige und schwankende Betragen des Charidemus, und auch auf die Folgen, welche ohne die eben dagegen erhobene Klage aus dem Antrage entstanden seyn würden. 12) Beschuldigung, daß Charidemus die Athener mit dem Kersobleptes und den Kardianern beinahe in einen Krieg verwickelt hätte. Ermahnung an jene zum Mißtrauen gegen ihn. 13) Hinweisung auf die Bestechungen, durch welche Charidemus die Anführer der Athener zu gewinnen pflege. 14) Unwürdigkeit des Charidemus, von dem Athenischen Staat förmlich beschützt zu werden. 15) Erklärung des Redners, warum er bisher geschwiegen habe, und dagegen jetzt Klage erhebe. 16) Zurückweisung der Einrede, daß man nicht rachsüchtig seyn solle, und daß Charidemus doch jetzt ein Freund des Staats sey, und dem gemäß behandelt werden müsse. 17) Beweis, daß auch, wenn Charidemus entschlossen wäre, dem Staat Gutes zu erzeigen, man deshalb doch auch noch nicht gegen Eid und Gewissen entscheiden dürfe, und daß durch Fällung eines Verdammungsurtheils jedenfalls Vortheile eintreten müssen. 18) Vergleichende Nachweisung, wie von den Vorfahren so ganz anders ihren Wohlthätern Belohnungen ertheilt worden, und wie man jetzt Alles übertreibe, woraus gefolgert wird, daß man auch jetzt den Charidemus nicht so übereilt belohnen müsse. 19) Durch solche übertriebene Belohnungen über oder ohne Verdienst werden alle Belohnungen an Werth herabgesetzt, und zwar durch Schuld der Athener selbst, weil sie unzweckmäßiger und schlaffer als die Vorfahren auch im Bestrafen verfahren. 20) Vergleichung der einfachen Lebensweise in der alten Zeit mit dem Luxus

und Reichthum in der Gegenwart, und Unterschied rücksichtlich der zu wichtigen Zwecken vorhandeuen Hülfsmittel; 21) Selbst das Vaterland des Charidemus verweigere diesem eine ehrenvolle Anerkennung; 22) man könne nicht nachweisen, daß er dies oder jenes Gute dem Staat erwiesen habe.

Den Schluß der Rede bildet eine nochmalige Anführung der Bestimmungen der angeführten Gesetze mit kurzer Nachweisung, daß Aristokrates als Urheber des Antrags die Gesetze übertreten habe.

Rede gegen Aristokrates.

621] Es glaube Keiner von Euch, Athenische Männer, daß ich entweder irgend aus Privatfeindschaft als Ankläger dieses Aristokrates hier auftrete, oder daß ich wegen irgend eines geringen und unbedeutenden Vergehens, über welchem ich ihn getroffen, so unbedenklich mir seine Feindschaft zuziehen wolle. Es ist vielmehr, wenn anders meine Ansicht und Berechnung richtig ist, mein ganzes Bestreben auf Sicherung unseres Besitzes im Chersones gerichtet, und darauf, daß Ihr nicht wieder aufs Neue überlistet und desselben beraubt werdet. Es ziemt nun Euch Allen, wenn Ihr zu einer richtigen Einsicht hiervon gelangen, und den Gesetzen gemäß auf gerechte Weise diesen Rechtsstreit entscheiden wollet, Eure Aufmerksamkeit nicht blos auf das zu richten, was in dem Beschlusse enthalten ist, sondern auch die möglichen

Folgen desselben zu berücksichtigen. Wenn Ihr nämlich gleich,
als die Sache zu Eurer Kenntniß gelangte, die boshaften
Ränke erkannt hättet, so wäret Ihr vielleicht schon vom An-
622] fange an nicht überlistet worden. Da es nun aber zu
den Schlechtigkeiten unserer Zeit mitgehört, daß gewisse Leute
auf solche Art durch Rede und Schrift sich aussprechen, daß
Ihr am allerwenigsten die verborgenen Ränke wahrnehmen
und vermeiden könnet, so darf es weiter keine große Ver-
wunderung erregen, wenn wir nachweisen, daß auch dieser
Antrag so abgefaßt ist, daß er auf der einen Seite dem
Charidemus eine gewisse persönliche Sicherheit verschafft, auf
der andern Seite aber dem Staat die wirklich angemessene
und kräftige Schutzwehr für den Chersones raubt. Mit Recht
werdet Ihr nun, Athenische Männer, mir Aufmerksamkeit
schenken, und wohlwollend das anhören, was ich sage. Ob-
wohl ich nämlich nicht zu denen gehöre, die Euch häufig
lästig werden, noch auch zu denen, die bei der Verwaltung
des Staates Vertrauen und Ansehen sich bei Euch erworben
haben, so behaupte ich dennoch, eine so bedeutende Thatsache
erweisen zu können. Wenn Ihr daher, so weit es in Eurer
Macht steht, mein Bestreben befördert und bereitwillig mir
zuhöret, so werdet Ihr jenen Verlust Euch ersparen und zu-
gleich bewirken, daß, wenn es etwa Jemanden einfällt, dem
Staate Gutes zu erzeigen, derselbe kein Bedenken trägt,
dies wirklich auszuführen. Es wird aber dies Manchem ein-
fallen, wenn er nicht glaubt, daß es schwer sey, bei Euch
Gehör zu finden; denn jetzt fällt es Vielen, welche dies be-
fürchten und die zwar nicht sehr beredt, aber vielleicht red-
lichere Männer sind, als die sehr beredten, gar nicht einmal

ein, Etwas von den Staatsangelegenheiten in Betracht zu ziehen. Ich würde gewiß auch (bei allen Göttern beschwöre ich dies) es unterlassen haben, wie Ihr überzeugt seyn könnet, für meine Person diese Klage einzuleiten, wenn ich es nicht für sehr schmählich gehalten hätte, jetzt mich ruhig zu verhalten und zu schweigen, wo ich sehe, wie gewisse Menschen dem Staate Nachtheil zuzufügen streben, da ich ehedem, wo ich als Befehlshaber eines Kriegsschiffs nach dem Hellespont segelte, gegen diejenigen sprach, und Klage erhob, die meiner Meinung nach Euch Unrecht zufügten. Es ist mir allerdings nicht unbekannt, daß Einige den Charidemus als
625] einen Wohlthäter des Staats betrachten, ich gedenke Euch aber zu zeigen, wenn ich, was ich im Sinne habe und als von ihm verübt nachweisen kann, Euch mitzutheilen nicht gehindert werde, daß er nicht nur kein Wohlthäter des Staats ist, sondern sogar zu den übelgesinntesten Menschen gehört, und seine Gesinnung ganz das Gegentheil derjenigen ist, die er haben sollte. Bestünde nun das größte Vergehen des Aristokrates darin, daß er einem Mann von solchem Charakter, wie ich ihn bei Charidemus nachweisen werde, durch diesen Antrag einen solchen Schutz verschaffen wollte, daß er ganz gegen alle Gesetze für den Fall, daß ihm Leid zugefügt wird, demselben eine besondere vergeltende Genugthuung eingeräumt hat, so würde ich dies Euch sogleich darzuthun versuchen, damit Ihr Euch überzeugtet, wie viel dazu fehlt, daß Jener eines solchen Antrags würdig wäre. Nun wird aber durch den Antrag ein anderes schwereres Unrecht verübt, was Ihr kennen lernen und für Euch un-

schädlich machen müsset. Zuerst und vor Allem ist es nothwendig, anzugeben und zu zeigen, welcher Umstand es ist, der Euch den sichern Besitz des Chersoneses verschaffte; denn durch die darüber gewonnene Einsicht wird Euch auch das Verbrechen selbst, was ich meine, deutlich werden. Es ist dies, Athenische Männer, der Umstand, daß nach dem Tode des Kotys, Berisades, Amadokus und Kersobleptes, ihrer drei statt Eines, Herrscher in Thracien wurden. Es hatte dies nämlich die Folge, daß diese Gegner von einander wurden, und sich an Euch anschmiegten, und Euch gefällig bezeigten. Indem nun gewisse Menschen, Athenische Männer, diesem Zustande ein Ende machen und durch Vernichtung der übrigen Könige dem einzigen Kersobleptes die Herrschaft verschaffen wollten, gaben sie sich alle Mühe, jenen vorläufigen Antrag im Senat auszuwirken, wodurch sie zwar dem Laut der Worte nach nicht im geringsten so Etwas zu beabsichtigen scheinen wollten, der That nach aber mit aller Macht darauf hinarbeiten, wie ich Euch beweisen werde. Als nämlich nach
624] dem Tode eines von den Königen, des Berisades, Kersobleptes mit Uebertretung der eidlich Euch beschwornen Verträge Krieg gegen die Kinder des Berisades und gegen den Amadokus anfing, so wußte man, daß den Kindern des Berisades Athenodorus, dem Amadokus aber Simon und Bianor zu Hülfe kommen würden. Jener war nämlich des Berisades Schwager, und diese waren verschwägert mit Amadokus. Indem sie nun nachsannen, auf welche Weise sie diese drei zur Unthätigkeit zwingen und bewirken könnten, daß durch Entblößung Jener von allem Beistande Charidemus, welcher dem Kersobleptes zur Herrschaft zu verhelfen

suchte, ohne Gefahr Alles unterwerfen könnte, so fanden sie, daß dies erstlich dadurch möglich gemacht werde, wenn ein Beschluß von Euch ausginge, wodurch bestimmt würde, daß im Fall Jemand diesen Charidemus umbrächte, der Thäter überall festgenommen werden könne, und zweitens auch dadurch, wenn Charidemus von Euch zum Feldherrn erwählt würde; denn man konnte nicht wohl annehmen, daß gegen Euren Feldherrn Simon und Bianor die Waffen führen würden, da sie das Bürgerrecht bei Euch erhalten, und auch sonst Ergebenheit für Euch gezeigt hatten, und Athenodorus, der durch seine Abkunft schon bei Euch Bürger wäre, werde gar nicht an so Etwas denken, und gewiß nicht die Schuld der Uebertretung dieses Beschlusses auf sich laden, welcher offenbar jene bedrohete, im Fall daß dem Charidemus irgend Leid zugefügt würde. Auf solche Weise, indem jene von Hülfe entblößt würden, und ihnen volle Sicherheit zu handeln verschafft würde, meinten sie leicht jene vertreiben und die Herrschaft in Besitz nehmen zu können. Daß sie solche Vermuthungen hegten, und diesen listigen Plan entworfen hatten, dies beweisen die Thatsachen selbst; denn sobald sie Krieg anfingen; so kam Aristomachus, der Alopekeer, als Gesandter von dorther zu Euch, und sagte außer manchem Andern, was er vor dem Volke sprach, Vieles zum Lobe des
625] Kersobleptes und Charidemus, und behauptete, daß sie sehr wohlgesinnt gegen Euch seyen, und daß Charidemus allein unter allen Menschen dem Staat Amphipolis *) verschaffen könne, worauf er rieth, denselben zum Feldherrn zu erwählen. Sie hatten aber diesen vorläufigen Antrag be-

*) Vergl. die Einleitung zu Demosth. Werken S. 12.

reits fertig und zusammengeschmiedet, damit, wenn Ihr durch die Versprechungen und Hoffnungen, welche Aristomachus Euch vorredete, Euch bewegen ließet, derselbe sogleich vom Volke bestätigt würde, und weiter kein Hinderniß vorhanden wäre. Welche listigere und boshaftere Ränke könnte aber wohl Jemand aussinnen, damit die andern Könige aus ihrem Lande vertrieben würden, und der Eine, den diese Menschen gerade wollten, die ganze Herrschaft sich zueignete, oder damit die, welche den Beiden sonst Beistand geleistet haben würden, mit Furcht erfüllt und durch Besorgniß vor verläumderischer Angeberei entwaffnet würden, die sie nothwendig befürchten mußten, vermöge des Inhalts des Antrags, im Fall dem Charidemus Leid zugefügt würde, und damit dem, welcher Einem die Herrschaft zu überliefern trachtet, der doch gerade Alles trieb, was Eurem Vortheil entgegen war, dadurch unbeschränkte Freiheit verschafft würde, ohne Gefahr dies auszuführen? Doch nicht hieraus allein geht es klar hervor, daß darum der Antrag aufgestellt wurde, weshalb ich es angebe, sondern auch in dem Antrag selbst ist ein wichtiges Zeugniß dafür enthalten. Indem nämlich bestimmt wird, „wenn Jemand den Charidemus tödtet,“ und nicht hinzugefügt wird, wegen welcher Handlungsweise, ob, indem er Euch zum Vortheil oder zum Nachtheil handelt, heißt es gleich darauf, es könne derselbe vom Gebiet der Bundesgenossen fort ins Gefängniß geschleppt werden. Es wird ja aber nicht leicht jemals einer von denen, die zugleich unsere und seine Feinde sind, zu unsern Bundesgenossen kommen, mag er nun den Charidemus umbringen oder nicht umbringen, und so hat er denn nicht gegen Feinde diese

Strafe festgesetzt. Aber unter unsern Freunden, die in dem
626] Fall seine Feinde sind, wenn er etwas uns Nachtheiliges zu unternehmen sucht, wird wohl Mancher seyn, der sich durch diesen Beschluß Furcht einflößen läßt, so daß er sich darum davor hütet, Eure Feindschaft unvermeidlich sich zuzuziehen. Es sind dies Athenodorus, Simon, Bianor, die Könige Thraciens und wer sonst noch sich Euer Wohlwollen zu erwerben gesucht hätte durch Auftreten gegen jenen, sobald er Euch etwa entgegen zu handeln versuchen sollte. Dies möchte etwa, Athenische Männer, der Grund seyn, weshalb das Gutachten vorgeschlagen wurde: auf daß dasselbe von dem getäuschten Volke seine Bestätigung erlangte, weshalb wir gegenwärtigen Rechtskampf gegen diese Bestrebungen begonnen haben. Es ist nun wohl recht und billig, sofern ich Euch dreierlei zu beweisen versprach, nämlich erstens, daß der Antrag den Gesetzen zuwiderläuft, zweitens, daß er für den Staat schädlich ist, und endlich daß derjenige, zu dessen Gunsten er abgefaßt ist, nicht verdient, daß ihm zu Liebe so Etwas geschehe, Euch als den Zuhörern die Wahl zu lassen, was Ihr zuerst, was hernach und was Ihr zuletzt hören wollet. Wählet also, was Ihr zuerst zu hören wünschet, damit ich dies Euch vortrage? Ueber die Gesetzwidrigkeit wollet Ihr mich also zuerst reden hören? *) So will ich mich denn darüber zuerst erklären. Ich erbitte mir aber von Euch, und verlange, was gewiß vollkommen gerecht ist,

*) Man muß annehmen, daß hier der, welcher die Rede gehalten, das Volk wirklich gefragt habe, und vom demselben Antwort erhalten habe, was dasselbe zuerst wolle besprochen hören.

wie ich wenigstens überzeugt bin. Ich wünsche nämlich, daß Keiner von Euch, Athenische Männer, deshalb, weil er sich über den Charidemus täuscht, und ihn für einen Wohlthäter des Staats hält, mit Widerwillen meine Reden über die Gesetze anhöre, und entweder sich durch so Etwas der Möglichkeit dem Eide getreu zu stimmen, und zu entscheiden, oder mich der Gelegenheit beraube, Euch über Alles, so wie ich es wünsche, zu belehren: sondern Jeder höre mich mit solcher Gesinnung an, (höret nur wie gerecht das ist, was
627] ich hier sage) wenn ich auf die Gesetze zu sprechen komme, daß er seine Gedanken davon abwendet, wem und was für einem Manne zu Gunsten der Antrag abgefaßt ist, und nur darauf sieht, ob dasselbe den Gesetzen zuwider oder diesen gemäß abgefaßt ist, und sonst auf Nichts weiter. Wenn ich aber die Thatsachen erweisen und die Art und Weise zeigen werde, auf welche Ihr überlistet worden seyd, so erwäge Jeder, ob ich wirklich Geschehenes oder Erlogenes vorbringe? Wenn ich endlich untersuche und prüfe, ob es dem Staate zum Nutzen oder zum Schaden gereicht, wenn man solche Beschlüsse faßt, so sehe Jeder von allem Uebrigen ab, und prüfe nur die von mir gemachten Folgerungen, ob sie nämlich wahr und richtig sind, so wie ich sie machte oder nicht? Hört Ihr mich nämlich auf diese Weise an, so werdet Ihr selbst aufs Beste erkennen, was noth ist, indem Ihr nämlich Alles einzeln prüft und betrachtet, und nicht Alles zusammen auf einmal erörtert und erforscht; und ich werde denn am leichtesten, was ich wünsche, Euch klar machen können. Mein Vortrag über Alles dies wird aber kurz und gedrängt seyn. Nimm einmal die Gesetze und lies, damit

aus, ihnen selbst das gesetzwidrige Verfahren dieser Leute klar sich erweise. Aus den Gesetzen des Areopagus über Mordthaten.

(Gesetz.)

„Der Senat auf dem Areopagus soll Gericht halten über Mord, über vorsätzliche Verwundung, Brandstiftung und Giftmischerei, wenn Jemand durch dieselbe Einen ums Leben bringt.“ Halt inne! Ihr habt sowohl das Gesetz als auch den Antrag vernommen, Atheniſche Männer! Laßt mich Euch jetzt angeben, wie Ihr das, was zu sagen ist, um die Gesetzwidrigkeit zu beweisen, am leichtesten auffassen könnet! Wenn Ihr nämlich erwäget, von welchem Rang und Stand der Mann ist, in Bezug auf welchen der Antrag abgefaßt worden ist, ob er nämlich ein Fremder, ein Schutzgenosse oder ein wirklicher Bürger ist. Wollen wir ihn für einen Schutzgenossen erklären, so werden wir damit nicht die Wahr-
628] heit sagen: und wenn wir ihn für einen Fremden erklären, nicht gerecht verfahren. Denn es ist recht und billig, daß das Geschenk von Seiten des Volks, wodurch er zum Bürger erklärt worden ist, für ihn ungeschmälert und gültig bleibe. So wird denn also über ihn als über einen Bürger gesprochen werden müssen. Schaut nun einmal, wie einfach und gerecht ich den Gegenstand behandeln werde, indem ich ihn in die Classe setze, in welcher ihm natürlich die meiste Ehre zu Theil werden muß. Was nun aber Euch, den Bürgern von Geburt, nicht einmal zugestanden wird, das, glaube ich, darf auch ihm nicht den Gesetzen zuwider bewilligt werden. Was ist denn aber das? Was dieser so eben

beantragt hat. Es steht nämlich in dem Gesetze geschrieben: der Senat solle Gericht halten über Mord, vorsätzliche Verwundung, Brandstiftung und Giftmischerei, wenn durch dieselbe Jemand ums Leben gekommen sey. Der Gesetzgeber hat hier durch den Zusatz „wenn man dadurch Jemand ums Leben bringt,“ zwar das gerichtliche Verfahren geboten; aber ohne im Voraus schon zu bestimmen, welche Strafe der Thäter erleiden soll. Auf sehr rühmliche Weise hat er hierdurch für die Gewissenhaftigkeit des Staats gesorgt. Wie so? Keiner von uns Allen kann wissen, wer der Thäter des Mordes sey, und so Etwas ohne gerichtliche Untersuchung als wahr anzusehen, wenn Jemandem dergleichen Schuld gegeben wird, hielt der Gesetzgeber für höchst bedenklich und unzulässig. Er hielt es, sofern wir dem, welchem Unrecht zugefügt ist, Genugthuung verschaffen wollen, für nothwendig, daß Ihr überzeugt werdet, und daß Ihr von den Anklägern ganz zuverläßig davon unterrichtet werdet, daß es der wirkliche Thäter sey. In diesem Falle erst schien es aber dem Gewissen gemäß, nachdem man zu hinreichender Gewißheit darüber gelangt sey, Strafe anzuordnen; früher aber nicht. Ferner erwog er auch, daß alle solche Ausdrücke wie, wenn Jemand einen Mord begeht, wenn Jemand ein Heiligthum beraubt, wenn Jemand Verrath übt, und Alles dergleichen, ehe die gerichtliche Untersuchung stattfindet, blose Benennungen von Beschuldigungen sind, und erst, nachdem Einer durch gerichtliche Untersuchung überführt worden ist, zu Verbrechen werden. So erachtete er es denn auch für recht,
629] nicht nach der blosen Benennung einer Beschuldigung gleich eine Strafe anzusetzen, und glaubte vielmehr nur ein

gerichtliches Verfahren dafür anordnen zu müssen. Darum erklärte er, wenn Jemand einen Andern umbringe, solle von Seiten des Senats gerichtliche Untersuchung gegen ihn stattfinden, und bestimmte nicht, was er etwa im Fall der Ueberführung für eine Strafe leiden solle. So also verfuhr hier der Gesetzgeber. Wie denn aber der Verfasser des Antrags? Wenn Jemand den Charidemus ums Leben bringt, sagt dieser, und braucht so dieselbige Benennung der That, indem er sagt, „wenn Jemand umbringt“ welche der Gesetzgeber gebraucht hat, fährt aber nicht ebenso fort, sondern läßt die Bestimmung, daß erst Untersuchung und Vertheidigung stattfinden solle, weg, und befiehlt gleich, daß man ihn aufgreifen und festnehmen solle. So hat er dann mit Uebergehung des von dem Gesetze bestimmten Gerichtshofes, den Verklagten ohne Untersuchung und Vertheidigung der Gewalt der Ankläger überliefert, um mit ihm, von dem es noch gar nicht klar ist, ob er der That sich schuldig gemacht hat, nach Belieben zu verfahren. Daher kann man denselben, nachdem man ihn ergriffen hat, geißeln, foltern und Geld von ihm erpressen. Gleichwohl hat das unten verzeichnete Gesetz dies offenbar und ausdrücklich untersagt, und nicht einmal gestattet, daß es gegen überführte und anerkannte Mörder stattfinden solle. Lies hierauf das Gesetz selbst vor.

(Gesetz.)

Den Mördern darf man auf unserm Gebiet das Leben nehmen, *) und sie ins Gefängniß schleppen, wie das in der

*) Die Erklärer bemerken, daß hier hineinzudenken sey: im Fall der Widersetzlichkeit, wenn man sie festnehmen will.

Gesetztafel bestimmt ist; jedoch soll man sie nicht quälen und nicht gegen ein Blutgeld entlassen, oder man hat doppelt so viel als Entschädigung zu zahlen, als der Schaden beträgt. Den Prozeß einleiten soll aber jede Behörde bei den Vergehen, über welche sich ihre Gerichtsbarkeit erstreckt, und auf Antrag eines Jeden dies thun. Dem Gerichtshof der Heliäa aber soll die Entscheidung zustehen.

Ihr habt das Gesetz vernommen! erwäget nun und betrachtet einmal, Athenische Männer, wie rühmlich und der Gewissenhaftigkeit gemäß der Gesetzgeber das Gesetz eingerichtet hat. Mörder sagt er nämlich. Er nennt aber einen Mörder den, der schon durch gerichtliche Untersuchung der Richter des Mordes überführt ist. Denn es wird Keiner
630] unter dieser Benennung begriffen, so lange er nicht überführt und verurtheilt ist. Wo erklärt er denn dies? In diesem und dem vorigen Gesetz. In jenem nämlich, indem er erklärt: wenn Jemand einen Mord begehe, solle das Gericht eine Untersuchung anstellen und in diesem, indem er einen Mörder nennt und zugleich hinzufügt, welche Strafe er leiden solle. So lange die Sache nämlich eine blose Beschuldigung war, nannte er nur das Gericht, sobald aber der Beschuldigte mit jenem Namen zu belegen war, setzte er auch die Strafe mit an. Sonach spricht er also wohl von überwiesenen Mördern. Was sagt er aber darüber? Es solle gestattet seyn, sie umzubringen oder ins Gefängniß zu führen? Soll man sie nun in sein Haus mit sich fortschleppen? oder so wie es einem beliebt? Weit gefehlt! Wie denn also? So wie in der Gesetztafel verordnet ist, sagt er. Was ist dies

denn aber? was Euch Allen bekannt ist. Die Thesmotheten *) sind ermächtigt, diejenigen, welche des Mordes angeklagt werden, mit dem Tode zu bestrafen, und im verflossenen Jahre habt Ihr Alle Einen durch sie aus der Volksversammlung öffentlich hinwegführen sehen. Diesen also wird geboten, den Mörder fortzuführen. Wodurch unterscheidet sich denn aber dies davon, wenn Jemand Einen in sein Haus fortführt? Dadurch, daß derjenige, der einen vor die Thesmotheten führt, ihn der Gewalt der Gesetze überliefert; derjenige aber, der ihn in sein Haus fortführt, sich selbst Gewalt über ihn anmaßt. In jenem Fall kann die Strafe den Gesetzen gemäß bestimmt und eingerichtet werden; in diesem hingegen fällt sie so aus, wie der will, der den Thäter fortgeführt hat. Es ist ja aber wohl ein sehr bedeutender Unterschied, ob das Gesetz die Strafe in seiner Gewalt hat, oder die Feinde. Beschädigen und verletzen oder eine Geldbuße erpressen ist nicht erlaubt, heißt es ferner. Was nicht beschädigen heißt, ist Euch, wie ich hoffe, Allen bekannt, daß dies nämlich so viel heißt, als nicht geißeln, nicht fesseln und nichts dergleichen Aehnliches mit Einem vornehmen. Keine Buße erpressen heißt: einem kein Geld abzwingen. Denn Geld nannten die alten Vorfahren Buße. (ἄποινα)

*) Sonst wird die Vollziehung der Strafe den Eilfmännern zuerkannt: welche nach Hermann (Staatsalt. § 139.) auch zuweilen Archonten heißen. Pollux Onom. VIII. 9. schreibt den Archonten auch in gewissen Fällen ἐξουσια θανατου zu: was jedoch Platner (att. Proc. I. S. 430.) zweifelhaft findet. Vielleicht bezog sich dieß nur auf die Instruktion des Processes, dessen weitere Fortführung dann erst dem Areopag oder einem anderen Gerichte übergeben war.

Auf diese Weise also hat das Gesetz genau bestimmt, wie, 631] und auch wo der Mörder, sofern er überführt und verurtheilt ist, gestraft werden soll. Es nennt nämlich als Ort das Vaterland des Gemordeten und verbietet ausdrücklich irgend anderswo, als da, und auf irgend eine andere Weise, als so, dies zu vollziehen. Der Urheber des Antrags aber hat nicht im geringsten so Etwas verboten, indem er vielmehr gerade das Gegentheil davon ausgesprochen hat. Er hat nämlich in dem Antrag ausgesprochen, wenn Jemand den Charidemus umbringt, so solle es frei stehen, den Mörder gefangen wegzuführen, wo er auch seyn möge. Was sagst Du? Während die Gesetze nicht einmal gestatten, Leute, die überführt und verurtheilt sind, gefangen fortzuführen, außer auf heimathlichem Gebiet, verordnest Du, daß Jemand ohne vorherige, gerichtliche Untersuchung selbst vom ganzen Gebiet der Bundesgenossen weggeschleppt werden solle. Und indem die Gesetze nicht einmal in unserm Lande einen als Gefangenen fortzuführen gebieten, ermächtigst Du an jedem Ort dies zu thun. Durch die Befugniß, ihn aufzugreifen, hast Du Alles das für erlaubt erklärt, was das Gesetz untersagt hat, nämlich Geld abzudringen, den Lebenden persönlich zu verletzen, zu mißhandeln und ihn festzuhalten, und selbst ums Leben zu bringen. Wie kann nun Jemand wohl augenscheinlicher überführt werden, Gesetzwidriges ausgesprochen, oder etwas Empörendes in Antrag gebracht zu haben, als Du auf diese Weise überführt bist. Indem zwei Benennungen vorlagen, die erste zur Bezeichnung derer, die eines Verbrechens blos beschuldigt sind, von denen gesagt wird, wenn Jemand mordet, und die zweite

zur Bezeichnung derer, die des Vergehens überwiesen und schuldig befunden sind, von denen gesagt wird: wenn Jemand ein Mörder ist; so hast Du bei der Bezeichnung des Vergehens den Namen dessen gebraucht, der den blos Beschuldigten bedeutet, und dagegen die Strafe, welche die Gesetze nicht einmal gegen Solche, die des Vergehens überführt sind, zulassen, sogar gegen noch gar nicht gerichtlich verhörte in Antrag gebracht, und was dazwischen lag, weggelassen. Es liegt nämlich zwischen der Beschuldigung eines Verbrechens, und der wirklichen Ueberweisnng die gerichtliche Untersuchung in der Mitte, welche dieser doch nirgends in dem Antrag mit vorgebracht und beantragt hat. Lies nach der Reihe die Gesetze.

(Gesetz.)

632] Wenn Jemand einen Mörder ums Leben bringt, oder die Tödtung desselben bewirkt, obwohl dieser sich fern hält von der Gemeinschaft des Verkehrs mit der Stadt und Umgegend, *) von den Wettkämpfen, den amphiktyonischen Heiligthümern; so soll er als eben so schuldig angesehen werden, als wenn er einen Atheniſchen Bürger umgebracht hätte, und das Erkenntniß in dieser Sache soll den Epheten **) zustehen. —

*) Im Text steht hier ἀγορα ἐφορια, das heißt Grenzmarktverkehr oder blos Grenzmarkt, was auch blos ἐφορία genannt wird, und das Zusammenkommen der Bewohner aus zwei an einander grenzenden Gebieten oder Städten zum Handelsverkehr bedeutet, und vielleicht auch den Ort, den Punkt nämlich, wo sich beide Grenzen berühren.

**) Den Epheten stund besonders in den ältesten Zeiten die

Ihr müßt erfahren, Athenische Männer, was der Urheber dieses Gesetzes hiermit gewollt hat; denn Ihr werdet alsdann sehen, wie derselbe Alles höchst umsichtig und rechtlich angeordnet hat. Wenn Jemand, sagt er, einen Mörder umbringt, oder seine Ermordung veranlaßt, der vom Marktverkehr mit der Stadt und Umgegend von den Wettkämpfen und den amphiktyonischen Heiligthümern sich fern hält, so soll er als eben so schuldig angesehen werden, als wenn er einen Athener umbrächte, und es sollen in dieser Sache die Epheten erkennen. Was ist dies denn? Der Gesetzgeber fand es angemessen, daß derjenige, der des Mordes beschuldigt und überführt sey, wenn er einmal flüchtig geworden, und sich gerettet habe, von Rechtswegen von dem Vaterlande des Ermordeten fern gehalten werde; ihn aber an jedem Orte umzubringen, erachtete er nicht für recht. Was hatte der Gesetzgeber denn dabei im Auge? Dies, daß auch Andere, wenn wir Leute, die auf fremdes Gebiet geflohen sind, umbrächten, die, welche hieher flüchteten, umbringen würden. Geschähe aber dies, so würde die einzige Rettung für solche Unglückliche dadurch aufgehoben werden. Worin besteht denn aber diese? Darin, daß man zu seiner Sicherheit aus dem Vaterlande des Ermordeten auswandern kann, in ein Land, wo man Niemanden Leid zugefügt hat, und sich dort

---

Gerichtsbarkeit in den meisten Fällen zu, wo Todtschlag oder wenigstens körperliche Verletzung stattgefunden hatte; und es waren die 5 Gerichtshöfe, welche S. 644 ff. in dieser Rede vorkommen, als der beim Delphinium, der beim Palladium, der beim Prytaneum, Ephetengerichtshöfe: vergl. übrigens Platner I. S. 19 f. Schömann ant. S. 288 ff.

in Sicherheit niederlassen kann. Damit nun jener Umstand nicht eintrete, und die Bestrafungen wegen solcher Vergehungen nicht unendlich häufig würden, hat der Gesetzgeber dies angeordnet. Wenn Jemand einen Mörder umbringt, der von dem Marktverkehr der Stadt und ihres Grenzgebiets sich fern hält, was meint er und was versteht er darunter?
633] Offenbar die Grenzen des Landes. Denn da kamen, wie ich glaube, in alten Zeiteu die beiderseitigen Nachbarn, die aus unserm Gebiet sowohl, als die aus der Nachbarschaft der Stadt zusammen, daher er es Gränzverkehr nennt. Weiter sagt er von den amphiktyonischen Heiligthümern. Warum schloß er denn auch von diesen den Mörder aus? um von allem dem den Thäter des Mordes auszuschließen, woran der Ermordete Antheil gehabt hatte. Daher verbannte er denselben zunächst vom heimathlichen Gebiet, und von Allem, was auf demselben sich befindet, von heiligen Gebräuchen sowohl als von Feierlichkeiten, indem er den Gränzmarkt als die Linie bestimmte, die er nicht zu überschreiten habe. Sodann auch von den amphiktyonischen Heiligthümern. Denn auch an diesen hatte der Ermordete, wofern er ein Hellene war, Antheil gehabt. Auch von den Wettkämpfen. Warum denn davon? Weil die Wettkämpfe von Hellas Allen gemeinschaftlich angehören sollen, so daß denn, sofern Alle dazu Zutritt haben, auch der Ermordete dazu berechtigt gewesen, wer er auch gewesen seyn mochte, und so sollte der Mörder sich auch davon fern halten. Von Allem diesem also schließt er den aus dem Lande Verwiesenen aus. Für den Fall aber, daß außerhalb dieser Orte ihn Jemand umbringe,

hat er dieselbe Strafe gegen diesen Letztern verordnet, wie gegen den, der einen Athener umbringe. Er hat nämlich dem Flüchtling den Namen des Staates nicht beigefügt, dessen Gebiet er meiden sollte, sondern des Vergehens, dessen derselbe sich schuldig gemacht hatte, und sagt darum, wenn Jemand einen Mörder ums Leben bringt. Wo er aber hernach angibt, wovon derselbe, damit die Strafe auf gesetzmäßige Weise stattfinde, fernzuhalten sey, da hat er den Namen des Staats genannt und gesagt: daß er als ebenso schuldig betrachtet werden soll, wie wenn er einen Athener umbrächte. Ganz abweichend von jenem Urheber des Antrags spricht sich der Gesetzgeber aus. Ist es aber nicht arg und entsetzlich, wenn Jemand diejenigen, denen das Gesetz unter der Bedingung, gewisse ausdrücklich genannte Orte ganz zu meiden, Sicherheit des Aufenthalts bewilligt hat, der Gewaltthätigkeit Aller durch einen solchen Antrag blosstellt, und den Vortheil der Straflosigkeit für sie vernichtet, welche ganz der Billigkeit gemäß den Unglücklichen von denjenigen zugestanden wird, die seine Schuld nicht berührt, da noch dazu ganz unbekannt ist, bei der Verborgenheit des Schicksals, was dem Einzelnen bevorsteht, wem von Allen dies zu Gute kommen solle? Jetzt werden nun diejenigen, die etwa den Mörder des Charidemus (wenn dieser Fall
634] wirklich eintreten sollte) umbringen, wenn sie ihn als Verbannten und Preisgegebenen und von den gesetzlich bestimmten Orten ausgeschlossenen Flüchtling treffen, selbst den Mordgesetzen verfallen seyn, und auch Du selbst! Es steht nämlich geschrieben: wenn Jemand die Ermordung veranlaßt und verschuldet. Du verschuldest dieselbe aber dadurch, daß

Du durch Deinen Antrag Macht und Gelegenheit dazu verschafft hast. Lassen wir nun, wenn dies wirklich sich ereignet, Euch unversehrt, so werden wir mit Leuten, die durch eine Frevelthat verunreinigt sind, in Gemeinschaft leben. Wollen wir aber Euch gerichtlich verfolgen, so werden wir genöthigt seyn, unsern eigenen Bestimmungen zuwider zu handeln. Ist also der Grund etwas Geringfügiges und etwas Alltägliches, der Euch nöthigt, den Antrag aufzuheben? Lies auch das folgende Gesetz.

(Gesetz).

Wenn Jemand Einen, der einen Mord begangen hat, und landflüchtig geworden ist, dessen Vermögen nicht confiscirt *) worden ist, über die Gränze hinaus verfolgt und gewaltsam behandelt und beraubt, so soll er dasselbe zu erleiden schuldig seyn, was ihm widerfahren würde, wenn er ein solches Verbrechen in unserm Lande begangen hätte.

Dies ist ein anderes Gesetz, Athenische Männer, was sehr menschlich und rühmlich eingerichtet ist, welches dieser gleichfalls überschritten hat, wie sich zeigen wird. „Wenn Jemand, heißt es, einen Mörder, der flüchtig geworden ist und dessen Vermögen nicht eingezogen wird, und es wird also hier von solchen gesprochen, die wegen eines unabsichtlichen Mordes geflohen sind. Woraus erhellt dies? Daraus, daß gesagt ist, „landflüchtig geworden“ und nicht „aus dem Lande verwiesen“ und daraus, daß ausdrücklich gesagt wird, deren Vermögen noch nicht eingezogen ist. Denn das Ver-

*) Das Gegentheil s. S. 640.

mögen derer, die absichtlich einen Mord begehen, wird allemal eingezogen: weshalb er offenbar von unvorsätzlichem Mord spricht. Was sagt er aber darüber! Wenn Jemand ihn bis jenseits der Gränze verfolgt, gewaltsam fortschleppt und beraubt. Was heißt dann aber dies jenseits der Gränze? Gränze ist für alle Mörder der Umkreis des Vaterlandes
635] des Ermordeten aus dem er sich zu entfernen genöthigt ist. Aus diesem also wird gestattet, ihn zu verweisen und zu verjagen. Ueber die Gränze hinaus aber ist nicht gestattet irgend Etwas der Art zuzufügen. Handelt jedoch Jemand dem entgegen, so hat er dieselbe Strafe dafür zu leiden, welche ihn getroffen haben würde, wenn er beim Aufenthalt in der Heimat, ihm solches Unrecht zugefügt hätte. Der Gesetzgeber hat nämlich öffentlich erklärt, daß er dasselbe als Strafe zu leiden schuldig sey, wie wenn er in der Heimat dies beginge. Wenn nun Jemand diesen Aristokrates hier fragte (seht diese Frage nicht etwa für abgeschmackt und einfältig an!) erstlich: ob er wisse, ob Jemand den Charidemus umbringen werde, oder ob er wisse, daß derselbe auf eine andere Weise sterben werde? so glaube ich nicht, daß er dies zu wissen behaupten würde, jedoch wollen wir annehmen, daß ihn Jemand umbringen werde. Weißt Du ferner, ob Jemand vorsätzlich oder unvorsätzlich ihn umbringen werde, ob ein Mitbürger oder ein Fremder dies thun werde? Du kannst auf keine Weise behaupten, dies zu wissen. Daher mußtest Du den Zusatz Deiner Bestimmung beifügen, wenn Du diese überhaupt machen wolltest; und wenn Jemand Einen umbringt, mag er es vorsätzlich oder unvorsätzlich thun, mag er es mit Recht oder mit Unrecht

thun, mag er ein Bürger seyn oder kein Bürger; daß also Jeden, der irgend diese That beginge, die Bestimmungen des Gesetzes träfen. Auf keine Weise durftest Du, so daß Du blos den Namen der von ihm auf sich geladenen Schuld aussprachst, verordnen, er solle ergriffen und fortgeführt werden können. Denn welche Schranke ließest Du da noch übrig durch Deine Bestimmung, da das Gesetz doch klar und ausdrücklich gebietet, nicht über die Gränze hinaus mit gewaltsamen Maßregeln zu verfolgen, und Du dagegen dazu ermächtigst, überall zu ergreifen und fortzuschleppen? Das Gesetz gestattet nicht allein nicht, gewaltsam über die Gränze zu schleppen, sondern nicht einmal jenseits der Gränze Hand an ihn zu legen. Deinem Antrag zufolge kann dagegen Jeder, dem es beliebt, den, der unvorsätzlich gemordet hat, und den er deshalb aus dem Lande geflüchtet sieht, wenn er in seine Hände fällt, mit Gewalt in das Vaterland des Ermordeten zurückschleppen. Verwirrst Du sonach nicht alle menschlichen Rechtsbestimmungen, und hebst Du nicht die Bedingung auf, durch welche jede That als rühmlich oder schimpflich gethan erscheint. Ihr seht ja, daß nicht blos in den Gesetzen gegen Todtschlag, sondern auch in allen andern so geschrieben steht: Wenn Jemand einen schlägt, ohne vorher beleidigt zu seyn, weil nämlich dieser sich nicht vergeht, sofern er sich blos gegen Gewalt wehrt. Wenn Jemand Schmähungen gegen einen ausstößt, da steht der Beisatz: welche Unwahrheit enthalten, weil, wenn sie wahr sind, es gar nichts unerlaubtes ist. Ferner wenn Jemand tödtet; 636] so steht dabei: und zwar mit Vorsatz, weil, sobald es nicht so geschieht, es eine ganz andere Sache ist, endlich

heißt es: wenn Jemand einem Schaden zufügt, mit Vorsatz und ungerechter Weise. So sehen wir überall, daß die That durch die Absicht erst Werth oder Unwerth bekommt. Nur bei Dir ist es anders und heißt überhaupt blos, wenn Jemand den Charidemus umbringt, sey es unvorsichtig oder mit Recht oder aus Nothwehr oder auf Veranlassung dessen, was die Gesetze gebieten oder unter welchen Umständen es nur seyn mag. Lies das Gesetz, was folgt.

(Gesetz).

Untersuchungen wegen Mordes sollen nirgends gegen diejenigen stattfinden, die den gerichtlich angeben, der sich an einen Ort zurückbegiebt, wohin er zu kommen kein Recht hat. Dies Gesetz rührt von Drakon *) her, Athenische Männer, so wie auch alle andern Gesetze über Todtschlag, die ich ausgeschrieben habe. Man muß aber beachten, daß er sagt: gegen diejenigen, welche Mörder gerichtlich angeben, wiefern diese sich wohin begeben, wohin sie nicht kommen dürfen, sollen keine Untersuchungen wegen Mords stattfinden. Hier ist zweierlei als recht ausgesprochen, welchem beidem zuwider jener sein Antrag abgefaßt hat. Erstlich ist ausgesprochen, daß gestattet werde, einen Mörder gerichtlich anzugeben, aber nicht auf eigene Hand ihn zu ergreifen und fortzuschleppen; und zweitens, daß man dies nur thun dürfe, wenn ein Mörder dahin wieder kömmt, wohin es ihm nicht gestattet ist, aber nicht wo Einer nur irgend Lust hat. Wohin darf denn aber jener nicht kommen? Auf das Gebiet

*) S. Wachsmuth hell. Alterth. I. Th. 1. Abth. S. 204. 313. 247. II. Th. I. S. 239. 255. 268.

des Staats, aus welchem er verwiesen ist. Wo? dies zeigt das Gesetz auch ganz genau an, indem es sagt: „wenn Jemand zurückkehrt." Dies kann natürlich nur auf den Staat bezogen werden, aus dem Einer verbannt ist. Von wo Jemand nämlich nicht erst hat entweichen müssen, dahin kann er ja nicht eigentlich wieder zurückkehren. Das Gesetz nun giebt also das Recht zur gerichtlichen Angabe der Mörder, wenn dieselben hinkommen, wohin es ihnen untersagt ist. Aristokrates aber hat in dem Antrag gesagt: er soll auch da aufgegriffen werden können, wo kein Gesetz ihm zu leben und zu wohnen verbietet. Lies das andere Gesetz.

(Gesetz).

637] Wenn Jemand bei den Wettkämpfen unabsichtlich einen tödtet, oder auf dem Marsche einen niederwirft, oder aus Versehen im Kriege ihn erschlägt, oder indem er ihn bei seiner Ehefrau, Mutter, Schwester, Tochter oder Beischläferin, mit welcher er freie und ebenbürtige Kinder *) zeugen will, trifft, so soll er wegen eines auf solche Veranlassung begangenen Mordes nicht das Land meiden.

Obwohl der Antrag nicht wenigen Gesetzen zuwiderläuft so steht er doch mit keinem mehr in Widerspruch, als mit diesem, Atheniſche Männer, was eben vorgelesen ward. Obwohl nämlich das Gesetz so klar und bestimmt gestattet und auch sogar angibt, unter welchen Bedingungen zu tödten erlaubt sey, so hat dieser doch an dies Alles sich nicht gekehrt und ohne alle nähere Bestimmung, unter welchen Um-

*) D. h. solche, welche natürliche und nothwendige Erben abgeben. Wachsm. hell. Alth. II. Thl. I. S. 219.

ständen der Mord stattfinde, die Strafe angegeben. Betrachtet aber dagegen einmal, wie gewissenhaft und rühmlich der Gesetzgeber, der dies zuerst so verordnete, Alles im Einzelnen bestimmt hat. Wenn Jemand bei den Wettkämpfen einen Andern tödtet, so erklärt er denselben in diesem Falle für frei von Schuld. Weshalb denn? Weil er nicht den Erfolg der That, sondern des Thäters Absicht und Vorsatz berücksichtigte. Worin besteht denn dieser? Einen, der den Wettkampf überlebt, zu besiegen, und nicht Einen beim Sieg zu tödten. Er urtheilte auch, daß, wenn der, welcher das Leben verloren, zu schwach gewesen, um die zum Sieg nothwendige Anstrengung aushalten zu können, in ihm die Ursache des ihm begegneten Unglücks liege, und hat darum keine Strafe dafür angeordnet. Ferner sagt er auch, wer im Krieg Jemanden, ohne ihn zu kennen, tödte, sey rein von Schuld. Ganz mit Recht. Wenn ich nämlich Jemanden tödte, indem ich ihn für einen von den Feinden ansahe, so darf ich nicht zur Strafe gezogen werden, sondern muß vielmehr Verzeihung erlangen. Oder wenn Jemand Einen bei seiner Ehefrau, bei seiner Mutter, bei seiner Schwester, bei seiner Tochter oder bei seiner Beischläferin, die er, um freigeborne und ebenbürtige Kinder zu zeugen, hält, angetroffen und deshalb getödtet hat, so erklärt er unter solchen Umständen ihn für frei von der Schuld eines Mordes. Er handelt auch in der That ganz gerecht, Athenische Männer, indem er einen solchen von Schuld frei erklärt. Weshalb? Weil er gestattet, um dererwillen, für die wir gegen die
638] Feinde einen Kampf bestehen, um sie nämlich vor aller Schmach und ausschweifenden Behandlung zu sichern,

selbst Freunde zu tödten, wenn sie gegen die Gesetze Schimpf und Gewalt jenen anthun. Da nämlich nicht eine gewisse Klasse von Menschen durch die Geburt Freunde und Feinde von uns sind, sondern die Handlungen und das Betragen beide hierzu macht, so hat das Gesetz gestattet, diejenigen als Feinde zu züchtigen, die Handlungen, wie sie für Feinde gehören, sich erlauben. Ist es nun nicht auffallend, daß, da es so mancherlei Arten besonderer Bedinguugen und Umstände giebt, unter denen man andere Menschen tödten darf, Charidemus allein unter allen Menschen auch unter diesen Bedingungen und Umständen nicht soll getödtet werden dürfen? Wie nun, wenn Etwas sich ereignete mit Charidemus, was wohl schon bei diesem und jenem vorgekommen ist, daß er z. B. Thracien verlassen und sich irgendwo in einer Stadt häuslich niederlassen würde, wo er nicht mehr die amtliche Macht hätte, Vieles zu thun, was durch die Gesetze untersagt ist, und gleichwohl seinen Begierden und seiner Gewohnheit nachhängend ebendieselbe Handlungsweise fortsetzte, bliebe dann wohl etwas Anderes übrig als denselben ruhig und ungestraft alles Mögliche nach seinem Belieben freveln zu lassen? Denn ihn umzubringen oder eine solche Strafe ihm aufzulegen, wie das Gesetz sie verordnet, würde ja vermöge des Antrags nicht mit Sicherheit gestattet seyn. Wie ist es denkbar oder zu vermuthen, daß dieser Fall eintreten werde? könnte hier Jemand einwenden. Dann kann ich aber auch sagen, wie sollte wohl der Fall eintreten, daß Jemand gerade den Charidemus umbrächte? Doch davon wollen wir absehen, denn der Antrag der hier bekämpft wird, ist gegen Etwas gerichtet, was noch gar nicht wirklich ist,

und dessen wirkliches Eintreten sogar noch gar Niemand gewiß weiß, und so mag von Beidem als erst noch in der Zukunft bevorstehend Eines so viel Grund haben als das Andere. Wir wollen vielmehr es mit unsern Erwartungen so halten, (wie dies ja unserm Wesen als Menschen am angemessensten scheint) daß wir die Ansicht uns aneignen, es könne nach Umständen das Eine so gut als das Andere eintreten. Hebt Ihr den Gesetzesvorschlag auf, und es wird ihm doch irgend ein Leid zugefügt, so gibt es ja immer noch Strafen für das gegen ihn verübte Vergehen, welche von
639] den Gesetzen verordnet sind. Laßt Ihr denselben hingegen gültig seyn, so wird dem Verletzten und Beleidigten, sofern nämlich Charidemus, so lange er lebt, Einem oder dem Andern Unrecht zufügt, die gesetzliche Rechtshilfe entzogen. So ist denn dieser Antrag in jeder Beziehung den Gesetzen zuwiderlaufend, und so beschaffen! daß es zuträglich ist, ihn aufzuheben. Lies das folgende Gesetz.

(Gesetz).

Wenn Jemand Einen, der gewaltsam und ungerechter Weise Etwas wegführt und wegträgt, bei der Gegenwehr auf der Stelle tödtet, so soll dieser ungestraft getödtet seyn.

Dies sind wieder andere Umstände und Bedingungen, unter denen es erlaubt ist, Einen zu tödten, indem der Gesetzgeber befiehlt, daß, wenn Jemand bei der Gegenwehr gegen einen, der rechtswidrig und gewaltsam Etwas wegführt und wegträgt, denselben auf der Stelle tödtet, dieser ungestraft getödtet seyn solle. Seht einmal, wie trefflich. Wenn er nämlich, nachdem er angegeben, weshalb Einer

tödten könne, hinzufügt „auf der Stelle“ so schneidet er dadurch die Gelegenheit ab, irgend einen bösen Kunstgriff als Ausflucht zu ersinnen. Durch den Ausdruck: „bei der Gegenwehr“ bezeichnet er, daß gerade nur dem auf solche Weise Angegriffenen, aber keinem Andern dieses Recht ertheilt werde. Dies Gesetz hat also aus diesen Gründen dem, der Gewalt von sich abwehrt, gestattet, auf der Stelle zu tödten, Aristokrates aber hat keinen Zusatz beigefügt, sondern ganz einfach gesagt: wenn Jemand den Charidemus tödtet, mag dieß dem natürlichen Rechte gemäß geschehen, oder auch mit Genehmigung der Gesetze. „Aber beim Zeus! könnte man einwenden, wir verschlimmern die Sache durch verleumderische Darstellung, denn wen sollte wohl Charidemus gewaltthätig antasten, und ihn ausplündern? „Alle Menschen! Ihr wißt ja wohl, daß von denjenigen, welche eine Armee haben, alle diejenigen gewaltsam angegriffen und behandelt werden, denen sie überlegen zu seyn glauben, und daß sie von ihnen Geld erpressen. Ist es nun nicht empörend, o Erde und ihr Götter! und ganz offenbar gesetzwidrig, nicht nur den geschriebenen Gesetzen entgegen, sondern dem gemeinsamen Gesetz aller Menschen zuwider, zu verordnen, daß ich gegen den nicht Gegenwehr und Vertheidigung mir erlauben solle, der nach Feindes Art mein Hab und Gut angreift und plündert? Es soll ja nämlich selbst unter solchen Umständen nicht gestattet seyn, den Charidemus umzubringen, sondern auch, wenn derselbe widerrechtlich fremdes Eigenthum angreift und plündert, soll sein Mörder aufgegriffen und fortgeschleppt werden können, da doch das Gesetz bestimmt, daß, wenn

ein Mord unter solchen Umständen stattfindet, der Thäter frei von Schuld seyn solle. Lies das folgende Gesetz.

(Gesetz).

640] „Wer, sey er ein Beamter des Staats oder eine Privatperson, durch seine Schuld diese Verfassung ungültig macht, oder abändert, der soll seiner Ehre und seiner Rechte verlustig seyn, er sowohl als auch seine Kinder und Alles, was ihm angehört."

Habt Ihr vernommen, Athenische Männer, wie das Gesetz ausdrücklich sagt: wer als obrigkeitliche Person oder als Privatmann es verschuldet, daß diese Verfassung ungültig wird, oder sie abändert, soll seiner Ehre und seiner Rechte verlustig seyn, und mit ihm auch seine Kinder und was ihm angehört. Glaubt Ihr hiernach, daß dem Urheber dieses Gesetzes nur wenig daran gelegen gewesen sey, daß dasselbe Kraft und Geltung behalte, und weder ungültig gemacht, noch auch wieder abgeändert werde? Aristokrates aber kümmert sich darum gar wenig, sondern zerstört dasselbe und ändert es ab. Denn was heißt sonst eine Verfassungs-Aenderung, als wenn Jemand außer den Gerichtshöfen, denen dies zusteht, und außerhalb des Gebiets, von welchem man sich fern zu halten hat, Strafen gegen Jemand gestattet, und mit Entziehung der Untersuchung und Vertheidigung Leute für vogelfrei erklärt? Und was heißt sonst die Gesetze zerstören, als wenn Jemand der Reihe nach über Alles geradezu das Gegentheil von dem verfügt, was die Gesetze anordnen. Er hat aber nicht etwa blos diese Gesetze hier verletzt, Athenische Männer, sondern auch noch gar viele

Andere, die ich wegen der großen Menge nicht abgeschrieben habe. Doch ich will es kurz zusammenfassen: er hat alle diejenigen Gesetze, die sich auf das gerichtliche Verfahren bei dem Todtschlag beziehen, und die entweder vorladen, oder Zeugniß ablegen, oder den streitenden Parteien einen Eid leisten heißen, oder sonst irgend Etwas der Art gebieten, insgesammt umgangen, und diesen Antrag im Widerspruch gegen alle diese abgefaßt. Denn für was Anders soll man ein Verfahren erklären, wornach Jemand keine Vorladung, keine Untersuchung und kein Verhör, kein Zeugniß der Mitwissenden, keinen Reinigungseid stattfinden läßt, sondern gleich mit der Anschuldigung des Verbrechens die Strafe anordnet, und noch dazu eine solche Strafe, welche die Ge-
641] setze verbieten? Es findet aber dies Verfahren vor 5 Gerichtshöfen statt, und gesetzlicher Vorschrift zufolge. „Aber beim Zeus! wird vielleicht Jemand einwenden, dies ist von keiner Bedeutung, und gar nicht richtig ausgedacht; hingegen das, was Jener ausgesprochen, ist gerecht und rühmlich." Im Gegentheil weiß ich nicht, ob Jemals bei Euch etwas ungerechteres als dieser Antrag vorgekommen ist. Unsere Gerichtshöfe wird man keinen Gerichten auf Erden an Gerechtigkeit und Achtbarkeit nachsetzen können. Ich will nur ganz in der Kürze Etwas mittheilen, dessen Erzählung unserm Staat Ruhm und Ehre bringt, und dessen Anhörung Euch erfreuen wird. Ich will dabei von da ausgehen, von wo aus Ihr am leichtesten eine Einsicht in die Sache erlangen könnet, und auf die Begünstigung zurückgehen, die dem Charidemus ertheilt worden ist. Wir haben nämlich, Athenische Männer, den Charidemus zum Bürger gemacht, und

ihm dadurch die Theilnahme an allen göttlichen und mensch-
lichen Heiligthümern, an allen gesetzlichen Rechten und über-
haupt an allen unsern eigenen Vortheilen verliehen. Es
giebt aber in dieser Beziehung so mancherlei Treffliches bei
uns, was nirgends sonst sich findet. Es ist z. B. das Gericht
auf dem Areopag ein eigenthümlich eingerichtetes und höchst
ehrwürdiges Gericht, über welches unter Euch so viele ge-
feierte Erzählungen, theils fabelhafte, theils durch unser
Zeugniß bestätigte, überliefert und im Umlaufe sind, so viele
als über keine andere Gerichtsbehörde. Es lohnt sich auch selbst
der Mühe, hiervon eine oder zwei gleichsam als Beispiel
anzuhören. Es sollen, um zuerst über die ältesten Sagen
zu reden, so wie diese uns überliefert worden sind, die Götter
selbst dieses Gericht allein gewürdigt haben, in Sachen des
Todtschlags vor ihm Recht zu geben, und zu nehmen, und
in demselben als Richter aufzutreten, bei Streitigkeiten un-
ter sich, wie die Sage berichtet. Poseidon z. B. nahm hier
Recht gegen Ares wegen des Mordes seines Sohnes Halir-
rothios: *) und die 12 Götter hielten hier Gericht in der
Streitsache der Eumeniden und des Orestes. **) Dies ist
das, was im grauen Alterthum geschehen ist. In der spä-
642] tern Zeit aber hat kein Tyrann, keine oligarchische
Herrschaft, keine Volksherrschaft diesem Gericht das Erken-
nungsrecht in Prozessen wegen Todtschlags zu rauben sich
erkühnt, sondern alle waren überzeugt, daß sie in solchen
Sachen kein so gültiges Recht, als das Gericht es aufge-

*) S. Apollodor Myth. III. 14, 2.

**) S. Pausanias 1. 28.

stellt habe, auszudenken im Stande seyn würden. Außer dem Ebengesagten nun, was schon gewichtvoll genug ist, ist auch vor diesem Gericht nie ein Angeklagter verurtheilt, oder ein Kläger mit seiner Klage abgewiesen worden, welcher hätte nachweisen können, daß das Gericht ungerecht entschieden habe. Diesen Schutz nun, den dies Gericht dem Staat gewährt, die gerechten Bestrafungen, welche vor demselben stattfinden, hat der Verfasser dieses Antrags offenbar umgangen und vernachläßigt und dem Charidemus für sein ganzes Leben die Befugniß ertheilt, zu thun, was nur irgend ihm beliebt und für den Fall, daß ihm Leid zugefügt wird, seinen Angehörigen Befugniß zu boshafter und verleumderischer Angeberei ertheilt. Erwägt die Sache einmal folgendermaßen: Es ist Euch Allen bekannt, wie vor dem Gericht des Areopagus, wo das Gesetz Klagen wegen Mord anzubringen befiehlt, zuerst derjenige, der einen Andern eines solchen Vergehens anklagt, den Eid leisten und durch diesen auf sich und seine Familie und sein Haus Verderben und Fluch (für den Fall, daß er blos verleumde) von den Göttern herabflehen muß. Er muß auch nicht etwa einen gewöhnlichen und alltäglichen Eid schwören, sondern einen solchen, wie ihn Niemand in irgend einer andern Angelegenheit schwört, so daß er auf den Opferstücken eines Ebers, eines Widders, und Stiers steht, welche auch von bestimmten Personen und an bestimmten Tagen geopfert seyn müssen, damit Alles rücksichtlich der Zeit und dessen, was bei diesem Opfer angewendet wird, so beschaffen sey und geschehe, wie es der heilige Gebrauch will. Auch nach Leistung eines solchen Eidschwurs wird dem Manne noch nicht unbedingt geglaubt, son-

dern wenn er der Unwahrheit überführt wird, so hat er nur dies Eine davon, daß er seine Kinder und seine ganze Familie mit dem schrecklichen Verbrechen des Meineides befleckt hat. Zeigt es sich, daß er mit Recht angeklagt hat, und überführt er den Verklagten des Mordes, so bekömmt er auch dadurch nicht etwa über den Verklagten volle Gewalt, sondern den Gesetzen steht die Bestrafung desselben zu, und denjenigen, die mit Vollstreckung des Urtheils beauftragt sind. Die Vollziehung der Strafe mit anzusehen, welche
643] das Gesetz verhängt hat, ist ihm verstattet, aber weiter auch nichts. Dies ist es, was für den Ankläger gilt; der Verklagte aber leistet seinerseits ebenfalls den Reinigungseid. Nachdem ihm zu seiner Vertheidigung zuerst zu reden gestattet worden ist, kann er sich entfernen, woran ihm weder der Ankläger, noch die Richter, noch sonst Jemand hinderlich seyn darf. Warum ist dies wohl so eingerichtet, Athenische Männer? Weil diejenigen, die diese Einrichtungen zuerst einführten, (wer sie auch gewesen seyn mögen, Heröen oder Götter) nicht über unglückliche Menschen herfallen wollten, um diese zu bedrücken, sondern recht menschlich die Unfälle erleichterten, so weit dies für sie angemessen war. Alles dies nun, was so gesetzmäßig und rühmlich angeordnet ist, hat der Verfasser des Antrags ganz offenbar umgangen und überschritten, da in demselben auch nicht eine einzige Bestimmung davon erfüllt ist. Fürs erste ist also dieser Antrag dieser einen gerichtlichen Behörde und den schriftlichen Gesetzen derselben, und den ungeschriebenen Bestimmungen zuwider abgefaßt. Es wird sich aber zeigen, daß es auch zwei-

tens die Gerechtsame eines andern Gerichtshofs *) beim Palladium, welcher über unvorsätzliche Mordthaten Recht zu sprechen pflegt, beeinträchtigt und die Gesetze desselben übertreten hat. Es ist nämlich auch bei diesem zunächst der Eid von beiden Seiten üblich, alsdann die mündliche Verhandlung und zuletzt das Erkenntniß des Gerichts, wovon sich durchaus nichts in dem Antrag dieses Menschen vorfindet. Wird ferner Jemand verurtheilt, und des ihm vorgeworfenen Verbrechens schuldig befunden, so hat weder der Ankläger noch irgend ein anderer Mensch Recht und Gewalt über ihn als Verurtheilten, sondern nur allein das Gesetz. Was befiehlt denn aber das Gesetz? Es gebietet dem, der sich einer unvorsätzlichen Mordthat schuldig gemacht hat, binnen einer gewissen bestimmten Zeit und auf einer bestimmten Straße aus dem Lande zu gehen, und so lange wegzubleiben, bis er eine
644] Person aus der Familie des Ermordeten für sich gewonnen hat, **) wo ihm dann gestattet ist, zurückzukehren, jedoch einer bestimmten Vorschrift gemäß und nicht auf beliebige Weise. Es hat das Gesetz vielmehr geboten, daß er opfern und gereinigt und gesöhnt werden soll, und daß auch noch mehreres Andere nach vorgeschriebener Norm von ihm vollbracht werde, Athenische Männer, wie es ausdrücklich

*) Dieser Gerichtshof richtete über unvorsätzlichen Todtschlag, wozu auch wohl Tod, der bei Händeln erfolgte, gerechnet ward, aber auch über Mordanschlag (βουλευσις) wenigstens in der alten Zeit. Wachsmuth hell. Alt. II, 1. S. 320.

**) Schäfer schlägt vor zu lesen: αἰδεσῃ τινα: Einem religiöse Scheu eingeflößt hat.

angiebt. Es ist auch billig für unvorsätzliche That eine gelindere Strafe anzusetzen, als für vorsätzliche, und daß gestattet wird, unter Gewähr der Sicherheit zu entweichen, auch dies ist angemessen und recht. Daß ferner der Verbannte, wenn er zurückkehrt, nach vorgeschriebenen Gebräuchen gereinigt und gesühnt wird, und daß Alles von der Gewalt der Gesetze abhängig gemacht ist, auch dieß ist eine ganz rühmliche und gute Einrichtung. Dies Alles und was insgesammt so gerecht von den ersten Gesetzgebern bestimmt und verordnet worden ist, hat der Verfasser des Antrags übergangen. Diese beiden angesehnen Gerichtshöfe und die gesetzlichen Anordnungen bei denselben, die von der frühesten Zeit her fortgeerbt sind, hat der Urheber dieses Vorschlags so kühn hintangesetzt. Es giebt nun noch einen dritten Gerichtshof, welcher der allerehrwürdigste und heiligste ist und den größten Schauder einflößet, für die Fälle nämlich, wenn Einer zwar getödtet zu haben bekennt, aber behauptet, daß dies auf gesetzmäßige Weise geschehen sey. Es ist dies der Gerichthof am Delphinium. *) Es scheint mir nämlich, daß diejenigen, Athenische Männer, die zuerst hierüber rechtliche Bestimmungen festsetzten, darnach gefragt und geforscht haben: ob man durchaus gar keinen Mord für schuldlos und

*) Dieser Gerichtshof richtete über Todschlag, den Jemand mit rechtlicher Befugniß begangen zu haben behauptete. Fast scheint es, als sey dies ein und derselbe gewesen mit dem, welcher der Gerichtshof bei der Zea heißt, wiewohl nach Ansicht Einiger dies ein besonderer Gerichtshof, und vielleicht gerade der sechste gewesen seyn soll. Doch ist es besser, mit Hermann Staatsalt. S. 105 anzunehmen. Der Areopag sey der sechste gewesen: f. S. 646.

erlaubt anzusehen habe, oder ob doch vielleicht irgend eine Art von Todtschlag für erlaubt zu halten sey. Als sie nun erwogen, daß Orestes, nachdem er seine Mutter umgebracht, ohne daß er dies weiter leugnete, vor dem Richterstuhl der Götter freigesprochen worden sey, fingen sie an zu glauben, daß doch wohl unter gewissen Bedingungen ein Mord nicht ungerecht sey, da ja doch die Götter Etwas, was nicht gerecht wäre, nicht dafür erklären würden. Nachdem sie nun zu dieser Ansicht gelangt waren, verordneten und bestimmten sie klar und deutlich, unter welchen Umständen und Bedingungen es gestattet sey, Jemanden zu tödten. Nicht so
645] dieser Mensch, welcher keine Ausnahme angenommen, sondern ganz im Allgemeinen erklärt, daß, wenn Jemand den Charidemus, möge er auch nach natürlichem Recht oder wo die Gesetze es gestatten, geschehen, umbringe, so solle derselbe überall aufgegriffen und festgenommen werden können. Es sind für alle menschliche Thaten und Reden zwei Seiten möglich, eine rechtliche und eine rechtswidrige. Keine Sache und keine Rede kann jedoch alle beide Seiten zugleich haben. Denn wie möchte Etwas zugleich gerecht, und auch nicht gerecht seyn. Aber bei Prüfung jeder Sache setzt man voraus, daß dieselbe eine von beiden Seiten habe, und zeigt sich daran die schlimme Seite, so erklärt man sie für böse, zeigt sich die gute Seite, so erkennt man die Sache für nützlich und rühmlich. Du hast hingegen keine von beiden Seiten der That beigelegt, indem Du sagtest: „wenn Jemand den Charidemus umbringt," und so die That ohne Bestimmung ihrer Beschaffenheit gelassen hast, und doch sogleich den Zusatz

hinzugefügt, daß er aufgegriffen und gefangen weggeführt werden könne. Damit hast Du die dritte Gerichtsbehörde und deren gesetzliche Gebräuche offenbar umgangen. Hierzu kömmt nun noch ein vierter Gerichtshof, der beim Prytaneum. *) Womit hat denn aber dieser zu thun? Wenn ein Stein, Holz oder Eisen oder etwas Aehnliches herabstürzt, und einen zerschmettert, und man nicht weiß, von wem es herabgeworfen worden ist, aber das Geschoß kennt und in Händen hat, was die Tödtung bewirkt hat, so sind solche Fälle dieser Behörde zugetheilt. Glaubt man nun leblose Gegenstände, die des Bewußtseyns und Gefühls entbehren, sobald sie ein solches Unglück hervorgebracht haben, nicht ohne gerichtliche Erörterung als Ursache betrachten zu dürfen, wie sollte es da nicht ungerecht, ja gottlos seyn, einen Menschen, bei dem es sich vielleicht trifft, daß er gar unschuldig ist, und der, gesetzt auch, er hätte Schuld, doch ein Mensch ist, und durch Fügung des Schicksals einer und derselben Natur, wie wir, theilhaftig ist, ohne Verhör und Entscheidung wegen eines solchen Verbrechens in die Gewalt des Anklägers dahin zu geben. Seht nun, was er noch für einen fünften Gerichtshof übergangen hat, nämlich den in Phreattys. Dieser hat dem Gesetze gemäß in solchen Fällen Recht zu sprechen, wenn Jemand wegen einer unvorsätzlichen Mordthat aus dem Lande entwichen und bevor er noch zu einer Aussöhnung mit den Angehörigen des Er-

*) Vor dem Gerichtshof bei dem Prytaneum scheinen die Stammsvorsteher Recht gesprochen zu haben. S. Wachsm. a. a. O. I. 1. S. 244.

mordeten gelangt ist, welche seine Verbannung bewirkt haben,
646] eines andern und zwar eines vorsätzlichen Mordes sich schuldig macht. Der Gesetzgeber, von dem alle diese Einrichtungen herrühren, hat keineswegs deshalb den Thäter in diesem Fall vernachläßigen gewollt, weil dieser nicht heimzukehren wagen darf. Auch hat er nicht etwa deshalb, weil er früher ein solches Vergehen begangen, auch das spätere sogleich glaubhaft gefunden, und als geschehen angenommen. Er hat vielmehr einen solchen Weg eingeschlagen, wodurch er die heilige Scheu, die man vor dem Leben eines Menschen hegen muß, beachtet, so daß er doch zugleich jenem die billige Vertheidigung und Untersuchung nicht entzieht. Was hat er denn in dieser Beziehung gethan? Er hat den Männern, welche in der Sache Recht zu sprechen haben, dahin zu gehen geboten, wohin dem Mörder zu kommen gestattet ist, indem er einen Ort dazu bestimmte, welcher Phreattys *) heißt, und nahe am Meere gelegen ist. Dort spricht der Thäter, der zu Schiffe dorthin segelt, ohne das Land zu betreten. Die Andern hören ihn an, indem sie auf dem Lande sich befinden, und sprechen so Recht. Wird er überführt, so leidet er, und zwar ganz mit Recht die Strafe für den vorsätzlichen Mord. Wird er dagegen nun freigesprochen, so wird er als dieses Vergehens unschuldig entlassen, so jedoch, daß seine

*) Der Gerichtshof bei Phreattys an der Seeküste richtete dann, wenn der flüchtiggewordene Mörder, der sich eines neuen Mordes schuldig gemacht hatte, sich blos der Küste zu Schiffe näherte, weil er nämlich durch den Blutbann das feste Land zu betreten verhindert wurde. Wachsm. hell. Alt. II. 1. S. 320.

Verweisuug wegen des frühern Mordes fortdauert. Weshalb ist nun dies Alles mit solchem Ernst und Eifer behandelt worden? Es glaubte derjenige, der diese Einrichtungen machte, daß es gleich frevelhaft und gottlos sey, den, der Verbrechen begehe, ungehindert und ungestraft zu lassen, als den Unschuldigen unverhörter Sache gerichtlich zu verfolgen. Wenn man nun denen, die gerichtlich als Mörder überführt sind, solche Aufmerksamkeit widmet, daß man ihnen Vertheidigung und Untersuchung und was dem Recht gemäß ist, angedeihen läßt bei den Vergehungen, deren sie später beschuldigt werden, ist es da nicht höchst empörend, gegen einen, bei dem noch gar nicht die Schuld bewiesen, und gerichtlich entschieden ist, ob er die That begangen hat, oder nicht, ob unvorsätzlich oder mit Absicht, zu verfügen, daß er der Gewalt der Ankläger schon vor dem gerichtlichen Verfahren überliefert werden solle? Es giebt nun noch eine sechste Art des Strafverfahrens bei Vergehungen außer allen den genannten, was Aristokrates auch übergangen hat, indem er den Antrag abfaßte. Wenn nämlich Jemand alle diese rechtlichen Verfahrungsarten nicht kennt, oder die Frist hat ablaufen lassen, in welcher ein jedes solches Verfahren stattfinden muß, oder wenn er aus andern Gründen keinen dieser ser Wege einschlagen will, und doch den Mörder in den
647] Heiligthümern und auf dem Markte öffentlich umhergehen sieht, so ist es ihm verstattet, denselben auf der Stelle ins Gefängniß wegzuführen, aber nicht in sein Haus, oder überhaupt, wohin er sonst will, wozu Du die Befugniß ertheilt hast. Auch wenn er dorthin gebracht ist, widerfährt demselben nichts, bevor das Urtheil gesprochen ist: wenn er

aber schuldig befunden wird, so wird er zum Tode verurtheilt, wogegen der Kläger 1000 Drachmen Strafe zahlen muß, wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen für sich hat. Nicht also hat dieser hier in dem Antrag verordnet, vielmehr daß der Unschuldige beschuldigt, und der, welcher noch gar nicht gerichtet ist, der Gewalt des Anklägers überlassen werden solle. Wenn ferner ein einzelner Mensch oder ein ganzer Staat so vielen gesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen, wie ich eben hergezählt habe und so vielen Gerichtsbehörden, damit sie nicht ihres Ansehens beraubt würden, zu Hülfe käme, ihnen, auf welche die Götter selbst hingewiesen haben, und die von den Menschen die ganze folgende Zeit hindurch vielfach gebraucht worden sind, und einen Menschen, der gewaltsam angegriffen und gegen alle Gesetze behandelt wird, dieser Behandlung entreißen wollte, so erklärt Aristokrates ihn für ausgeschlossen von den Verträgen und Rechten, und verstattet auch ihm weder Vertheidigung noch rechtliche Untersuchung, sondern gebietet sogar ihn sogleich ohne gerichtliches Verfahren zu strafen. Kann man sich wohl einen abscheulicheren und gesetzwidrigeren Antrag denken? Haben wir denn noch ein Gesetz übrig? Zeige her! Lies dieses vor!

(Gesetz).

„Wenn Jemand durch einen gewaltsamen Tod umkommt, sollen dessen Angehörige befugt seyn, sich an gewisse Leute wegen des Mordes zu halten, bis diese wegen des Mordes sich gerichtlich vertheidigt, oder die Mörder ausgeliefert haben. Man hat sich höchstens an drei Personen zu halten, an mehrere aber nicht."

Ich weiß nicht, Athenische Männer, ob unter den vielen trefflichen Gesetzen, die vorhanden sind, irgend eins so gerecht
648] und rühmlich ist, wie dieses hier. Betrachtet nur einmal, wie ganz billig und menschlich das Gesetz eingerichtet ist. Wenn Jemand durch einen gewaltsamen Tod umkommt, sagt es. Daß nun zuerst der Ausdruck „gewaltsam“ gebraucht ist, ist darum geschehen, um anzudeuten, daß so Etwas nur gestattet sey, wenn der Mensch unrechtmäßiger Weise umgebracht worden ist. Wegen eines solchen Mordes, sagt es, können die Angehörigen sich an gewisse Personen halten, bis diese gerichtlich sich vertheidigt und gerechtfertigt haben, oder die wirklichen Mörder ausliefern. Schaut wie lobenswerth diese Verordnung ist, indem sie befiehlt, daß sie erst gerichtlich sich vertheidigen, und wenn sie dies nicht wollen, die Thäter ausliefern sollen, und wollen sie auch hierzu sich nicht verstehen, so soll gestattet seyn, an mehreren Personen und zwar höchstens an drei sich zu halten. Aristokrates hat dagegen diese Leute *) als ganz frei vom Verdacht und Schuld des Verbrechens betrachtet, indem er dieselben gar nicht berücksichtigt und erwähnt hat; dagegen diejenigen, die dem, der schon flüchtig geworden ist, (denn ich will diesen Fall annehmen) Aufnahme und Schutz gewähren, (dem gemeinsamen Gesetz aller Menschen zuwider, welches den aus seinem

*) Dies Recht bestund darin, daß, wenn an einem Orte ein Mord vorgefallen war, und Niemand als des Mordes schuldig oder verdächtig bezeichnet und ausgeliefert wurde, die Angehörigen des Ermordeten befugt waren, einige Personen an dem Orte gleichsam als Pfand in Verwahrung zu nehmen.

Vaterlande Vertriebenen aufzunehmen gebietet) für ausgeschlossen vom Schutz und Vortheil der Verträge erklärt, wofern sie nicht den in ihren Schutz genommenen ausliefern. So hat er dann theils dadurch, daß er nicht die nähern Umstände und Bedingungen des Mordes angiebt, theils dadurch, daß er kein gerichtliches Verfahren anordnet, theils dadurch, daß er keine Verantwortung und Vertheidigung wegen des Mordes zu verlangen gebietet, theils dadurch, daß er überall den Mörder aufzugreifen gestattet, theils endlich dadurch, daß er statt derjenigen, in deren Umgebung der Mord vorgefallen, vielmehr diejenigen in Anspruch nimmt, die dem Thäter Aufnahme und Sicherheit gewährt haben, und überhaupt durch seinen ganzen Antrag auch diesem Gesetz ganz offenbar zuwider gehandelt. Lies das folgende Gesetz.

(Gesetz).

Es soll nicht erlaubt seyn, ein Gesetz in Bezug auf einen einzelnen Menschen zu geben, was nicht auch für alle übrigen Athener gilt.

Das hier vorgelesene Gesetz gehört zwar nicht zu den Gesetzen über Todtschlag, Ihr Richter, steht aber doch an Zweckmäßigkeit keinem andern Gesetze nach. Wie nämlich an der sonstigen Verfassung und Verwaltung des Staats Alle Theil haben, so glaubte der Gesetzgeber auch Allen an den Gesetzen gleichen Antheil verleihen zu müssen, und darum verordnete er, daß kein Gesetz in Bezug auf einen einzelnen Mann gegeben werden soll, was nicht auch auf alle andern Athener sich beziehe. Wenn es nun anerkannt ist, daß die Anträge allen Gesetzen gemäß abgefaßt werden müssen, so

möchte der Verfasser eines solchen Antrags zu Gunsten des Charidemus allein, welcher nicht für Euch Alle mit gelten soll, offenbar auch diesem Gesetz zuwidergehandelt haben; denn es ist doch wohl nicht gestattet, das in einem Antrag als gesetzlich gültig auszusprechen, was nicht durch ein Gesetz zu verordnen erlaubt ist. Lies das Gesetz, was folgt, in welchem diese Alle mit enthalten sind, (oder sind sie nun Alle mitgetheilt?)

(Gesetz).

„Kein Beschluß des Volks oder Senats soll mehr Kraft und Gültigkeit haben als ein Gesetz."

Lege es hin! Ich glaube nur einer sehr kurzen und leichten Beweisführung zu bedürfen, um zu zeigen, daß der Antrag auch diesem Gesetz zuwider abgefaßt ist. Wer nämlich mit Verletzung aller Gesetze, deren eine so große Zahl ist, durch einen Antrag Etwas verordnet hat, und Etwas, was nur für einen Einzelnen gültig seyn soll, in einen Beschluß gebracht hat, was kann man von dem Anderes annehmen, als daß er seinen Antrag an Gültigkeit über ein Gesetz zu erheben suche? Ich will Euch jetzt auch einen Beschluß oder
650] zwei vorzeigen, welche zu Gunsten von Männern, die wahre Wohlthäter des Staats waren, abgefaßt sind; damit Ihr Euch überzeuget, daß es nicht schwer ist, einen gerechten Beschluß abzufassen, wenn man denselben gerade in der Absicht abfaßt, um Jemanden Ehre zu erweisen, oder ihm die Theilnahme an Euren Rechten zu verleihen, und nicht etwa unter dem Schein einer solchen Absicht boshafte Plane ausführen und täuschen will. Lies diese Beschlüsse hier.

Damit es Euch jedoch nicht lästig werde, so Vieles vorlesen zu hören, so ist aus jedem Beschlusse das ausgewählt worden, was auf meine Klage gegen Aristokrates Bezug hat. Lies!

(Aus den Beschlüssen).

Seht Ihr, Athenische Männer, daß Alle auf dieselbe Weise in den Beschlüssen sich ausgesprochen haben. Es werde, heißt es, dieselbe Strafe gegen ihn vollzogen, wie wenn er einen Athener umgebracht hätte. Diese Männer lassen die in dieser Hinsicht bei Euch eingeführten Gesetze in Kraft bestehen, erklären dieselben sogar insofern für ehrenwerth, als sie die Verleihung der Theilnahme an denselben als ein Ehrengeschenk betrachten. Nicht also Aristokrates, welcher diese Gesetze auf jede ihm mögliche Weise herabsetzt; wie er denn sogar, als ob dieselben durchaus gar nichts werth wären, einen besondern Antrag in Bezug auf einen Einzelnen aufzustellen gesucht hat, und dadurch auch das dem Charidemus durch Ertheilung des Bürgerrechts gemachte Geschenk an Werth herabsetzt. Denn wer so sich in der Verordnung ausspricht, als wäret Ihr froh, daß das Geschenk angenommen worden, und als wäret Ihr noch besonders ihm Dank dafür schuldig, und bestimmet, daß Ihr noch besonders darüber wachen müsset, daß er ohne Gefahr thun könne, was ihm beliebt, strebt der nicht gerade dies zu bewirken, was ich eben sage? Ich weiß nun recht gut, Athenische Männer, daß Aristokrates nicht den Vorwurf von sich wird abwenden können, daß dieser Beschluß den Gesetzen zuwider abgefaßt

sey, aber er wird doch den allerhärtesten Vorwurf, der den
651] Antrag trifft, daß er nämlich in demselben nirgends bei einem so schweren Verbrechen verstattet hat, eine gerichtliche Verhandlung zu versuchen, von sich abzuwälzen bemüht seyn. Ich glaube jedoch nicht nöthig zu haben, darüber ausführlich zu sprechen; denn ich werde aus dem Antrag selbst nachweisen, daß er selbst nicht annimmt, daß für den dieses Verbrechens Beschuldigten irgend eine Befugniß zur gerichtlichen Verhandlung stattfinde; denn er hat verordnet, wenn Jemand den Charidemus umbringt, so soll derselbe aufgegriffen und gefangen fortgeführt werden können; und entzieht ihn ein Staat oder ein einzelner Privatmann der gegen denselben anzuwendenden Gewalt, so soll dieser von den Verträgen ausgeschlossen seyn, nicht etwa, wenn er ihn nicht vor Gericht stellen läßt, sondern geradezu und im Allgemeinen. Hätte Aristokrates gerichtliches Verhör angeordnet, und beides nicht vielmehr dem Verklagten entzogen, so würde er den Zusatz beigefügt haben, daß diejenigen, die ihn der gerichtlichen Untersuchung entzogen, in dem Fall Strafe treffen solle, wenn sie den Beschuldigten nicht vor Gericht stellen ließen.

Ich glaube indeß, daß er auch das als Vertheidigungsgrund vorbringen und sich viele Mühe geben wird, Euch dadurch zu täuschen, daß dieser Antrag ohne Gültigkeit sey, weil es ein vorläufiger Beschluß des Senats sey, und daß das Gesetz verordne, daß die Senatsbeschlüsse nur ein Jahr lang Gültigkeit haben sollen, so daß, wenn Ihr ihn auch jetzt frei sprächet, den Staat weiter kein Nachtheil dadurch treffe. Meiner Ansicht nach nun müßt Ihr hierauf dies

antworten: der Antrag sey nicht in der Absicht abgefaßt, damit bei dessen Ungültigkeit Euch kein Nachtheil zugefügt werde: (denn wollte er für das Beste des Staats sorgen, so brauchte er ja denselben überhaupt nicht abzufassen) sondern vielmehr zu dem Zweck, damit, wenn Ihr Euch hintergehen ließet, gewisse Leute Etwas zur Ausführung bringen möchten, was Eurem Vortheil gerade entgegengesetzt ist. Diejenigen aber, welche Klage erhoben und die Sache weit hinausgezogen und dadurch den Antrag ungültig gemacht haben, sind wir. Es wäre nun doch wohl widersinnig, wenn das, wofür uns Dank gebührt, für jene die Ursache der Rettung werden
652] sollte. Sodann ist dies auch gar nicht so einfach, wie vielleicht Mancher glauben mag. Wenn es nämlich keinen Anderen gäbe, der nach dem Vorgange des Aristokrates durch Abfassung eines Antrags Eurem Wohl entgegen handeln würde, so wäre die Sache weniger schlimm. Da aber gewiß nicht wenige vorhanden sind, die dies thun werden, so möchte es nicht wohlgethan seyn, die Aufhebung des Antrags zu unterlassen. Denn wer wird nicht in der Folge ohne Scheu Anträge machen, wenn dieser bei der Anklage frei gesprochen wird? Wer wird dann nicht solche Beschlüsse genehmigen? Wer hingegen wird dann noch gegen dergleichen Klage ergeben? Man muß nämlich nicht blos darauf sehen, ob dieser Antrag durch die Zeitfristen außer Kraft gesetzt wird, sondern darauf, daß Ihr wahrscheinlich durch Eure Entscheidung im Fall der dem Antrag etwa ertheilten Billigung, denjenigen, die in der Folge sich gegen Euch vergehen wollen, Sicherheit gewähret.

Auch das ist mir nicht unbekannt, Athenische Männer,

daß Aristokrates eben, weil er gar keine einfache und gerechte Vertheidigung vorbringen kann, ohngefähr solche Ausflüchte suchen, und z. B. sagen wird, daß schon mehrere solche Anträge für Viele abgefaßt worden wären. Dies ist jedoch, Atheniſche Männer, gar noch kein Beweis, daß Aristokrates Etwas gesetzliches ausgesprochen hat. Denn es giebt mannichfache Vorwände, unter denen Ihr oft getäuscht wurdet, wie z. B. wenn gegen einen von den als verwerflich verurtheilten Anträgen keine Klage erhoben wäre, so hätte er doch Gültigkeit erlangt, wenn er auch den Gesetzen zuwider wäre. Ebenso würde, wenn gegen einen Antrag zwar Klage erhoben wurde, aber dieser entweder, weil die Kläger die Sache fallen ließen, oder weil sie die Klage nicht erweisen konnten, der Verdammung entging, derselbe doch nichtsdestoweniger ein gesetzwidriger Antrag seyn. Blieben also etwa die, welche darüber entschieden haben, ihrem Eide nicht getreu? Allerdings. Dies werde ich beweisen. Die Richter haben sich eidlich verpflichtet, nach bestem Wissen und Verstehen zu entscheiden; das Wissen und Verstehen gestaltet sich aber bei ihnen aus dem, was sie vernehmen, und was sie vorbringen hören. Sofern sie nun dem angemessen entscheiden, so handeln sie gewissenhaft. Denn ein Jeder, der nicht aus Feind-
653] schaft, noch aus Vorliebe für irgend Einen, noch aus sonst einem andern ungerechten Beweggrund seine Stimme anders abgiebt, als so wie er die Sache erkannt hat und versteht, stimmt gewissenhaft. Wenn ihm nämlich durch die Belehrung, welche ihm über die Sache gegeben werden muß, etwas unklar geblieben ist, so ist er für sein Mißverständniß nicht strafwürdig. Sobald aber Jemand, der es besser weiß, ver-

rätherisch entscheidet, und Euch betrügt, den trifft der Fluch. Daher verflucht denn der Herold bei jeder Volksversammlung nicht diejenigen, die sich täuschen und irreleiten lassen, sondern die, welche durch ihre Worte absichtlich den Staat oder das Volk oder die Heliäa betrügen. Daher laßt Euch nicht als Entschuldigung vorreden, daß Etwas geschehen sey, sondern daß es gesetzmäßig so geschehen sey, noch laßt dann vorbringen, daß andere Richter dem, um was es sich handelt, bei ihren Entscheidungen ihre Bestätigung ertheilt haben, sondern fordert diese Leute auf, Euch zu beweisen, daß, was sie sagen, gerechter ist, als das, was wir über die Sache vorbringen. Sind sie aber nicht im Stande dies zu beweisen, so scheint es mir für Euch nicht rathsam und wohlgethan, Anderer listige Täuschungen Eurer eigenen Ansicht vorzuziehen. Ueberdies scheint mir eine solche Ausrede, daß nämlich auch früher von mehrern Andern solche Beschlüsse abgefaßt worden sind, sehr unverschämt. Ist nämlich jemals Etwas gesetzwidriges vorgegangen, und Du hast Dies nachgeahmt, so ziemt es sich nicht, daß Du ohne Strafe entlassen werdest, sondern Du mußt vielmehr um so eher darum verurtheilt werden. Wie nämlich Du, wenn irgend ein Anderer verurtheilt worden wäre, nicht diesen Antrag gemacht haben würdest; so wird auch, im Fall Du jetzt verurtheilt wirst, ein Anderer hernach Nichts von der Art beantragen. Aristokrates wird denn, denke ich, nicht leugnen können, daß er diesen Antrag offenbar allen Gesetzen zuwider abgefaßt hat.

Ich habe jedoch einst einen Mann gesehen, Athenische Männer, der durch die Gesetze bei einer Gesetzwidrigkeits-

klage überführt war, und dennoch zu behaupten versuchte,
daß er Etwas in seinem Beschlusse aufgestellt habe, was Euch
Vortheil bringe, und zwar mit Gewalt diese einfältige oder
vielmehr unverschämte Behauptung Euch aufzudringen suchte.
Wenn nämlich das Ausgesprochene, auch sonst in jeder an-
654] dern Beziehung vortheilhaft für Euch wäre, und er
gleichwohl von Euch, die Ihr den Gesetzen gemäß Recht zu
sprechen geschworen habt, verlangte, daß Ihr Etwas bestä-
tigen solltet, wovon er selbst nicht erweisen könnte, daß es
gesetzlich sey, so würde es schon deshalb als unheilbringend
anzusehen seyn, sofern Jeder die gewissenhafte Erfüllung
seines Eides am höchsten achten muß. Vielleicht hat indessen
jene Unverschämtheit einen Entschuldigungsgrund, während
diesem Menschen gegen uns auch nicht einmal diese Ausflucht
übrig bleibt. Da nämlich der Antrag schon so sehr den Ge-
setzen zuwiderläuft, so ist es doch in noch höherem Maße
unheilbringend als gesetzwidrig, und ich will Euch auch dies
darthun. Damit aber das, was ich zu zeigen beabsichtige,
Euch durch wenig Worte klar werde, will ich mich eines
Beispiels bedienen, was Euch Allen bekannt ist. Ihr wißt,
daß es dem Staat Vortheil bringt, wenn weder die Theba-
ner noch die Lacedämonier bedeutend mächtig sind, sondern
wenn den Einen die Phoceer als Gegner gegenüberstehen,
und den Andern ein anderes Volk. Findet dies nämlich
statt, so könnt Ihr durch dies Verhältniß ruhig in Besitz
einer bedeutenden Macht seyn und bleiben. Auf gleiche
Weise seht Ihr es nun auch als nützlich für diejenigen un-
serer Mitbürger an, welche im Chersones wohnen, wann
Niemand in Thracien bedeutende Macht besitzt. Denn die

Unruhen, das Mißtrauen und die Mißhelligkeiten unter den Thraciern bilden den größten, mächtigsten und sichersten Schutz für den Chersones. Der bewußte Antrag aber gewährt dem, der die Angelegenheiten des Kersobleptes leitet, volle Sicherheit, und flößt dagegen den Anführern der andern Fürsten Furcht und Schrecken ein, daß sie nicht etwa eine Beschuldigung treffen möge, und macht dadurch diese Letzteren ohnmächtig, und jenen allein mächtig. Damit Ihr Euch aber nicht wundert, wie Eure Beschlüsse so bedeutende Wirkung haben können, so will ich Euch ein thatsächliches Ereigniß ins Gedächtniß zurückrufen, das Euch Allen bekannt ist. Als Miltokythes *) von Kotys abgefallen war, und der Krieg schon lange gewährt hatte, und Autokles **) zum Nachfolger des Ergophilus im Oberbefehl ernannt, mit der Flotte eben auslaufen wollte, wurde bei Euch ein solcher Beschluß abgefaßt, wodurch Miltokythes bewogen ward, aus
655] Furcht sich zu entfernen, weil er die Meinung hegte, daß Ihr ihm abgeneigt geworden wäret, und ihm nicht mehr wohlwolltet; Kotys dagegen setzte sich in Besitz von Hieron Oros und von den Schätzen. Hernach aber wurde Autokles angeklagt, den Miltokythes zu Grunde gerichtet zu haben,

*) Miltokythes war ein Häuptling in Thracien, und ward von den Kardianern, denen er durch Smikythion überliefert worden war, grausam umgebracht. Nach Demosthenes S. 1207. soll er, nachdem er vom Kotys abgefallen, den Athenern den Chersones angeboten haben.

**) Autokles war ein Anführer der Athenischen Flotte in Thracien, der wegen mißlungener kriegerischer Unternehmungen nachher von den Athenern verurtheilt wurde.

und schon war die Zeit abgelaufen, innerhalb welcher gegen
den Verfasser des Beschlusses Klage erhoben werden konnte,
und die Sache hatte für den Staat eine schlimme Wendung
genommen. Es ist Euch nun nicht unbekannt, daß auch
jetzt, wenn der Beschluß nicht von Euch aufgehoben wird,
die Könige und ihre Anführer mit großer Muthlosigkeit er=
füllt werden dürften. Sie werden nämlich befürchten, daß
Ihr sie ganz hintansetzen und Euch ganz zum Kersobleptes
hinneigen werdet. Wenn sie nun durch diese Ansicht bewo=
gen, auf ihre Herrschaft verzichten sollten, wenn etwa Ker=
sobleptes diese Gelegenheit benützt und sie angreift, so wißt
Ihr wiederum, was daraus entstehen wird. Setzt nämlich
einmal den Fall, daß Kersobleptes Euch irgendwie Unrecht
zufügte, wovon man wohl mit mehr Wahrscheinlichkeit an=
nehmen kann, daß er es wirklich zur Ausführung bringen
wird, sobald er sich nur auf die Ausführbarkeit Hoffnung
macht, als daß er es, im Fall es wirklich in seiner Macht
steht, unterlassen werde, würden wir dann nicht an die Für=
sten uns wenden und mit Hilfe ihrer Macht seine Macht
zu schwächen suchen? Antworteten sie Euch nun hierauf so:
Ihr habt, Athenische Männer, nicht nur uns, als uns
Leid zugefügt ward, keinen Beistand geleistet, sondern auch
uns für den Fall, daß wir für uns selbst kämpften, sehr
große Besorgnisse eingeflößt, durch Abfassung eines außer=
ordentlichen Beschlusses, wornach der Mörder desjenigen
Mannes aufgegriffen und fortgeschleppt werden solle, der
doch Eurem Vortheil entgegenhandelt. Seyd Ihr nun wohl
656] berechtigt, uns in den Angelegenheiten zu Hilfe zu
rufen, rücksichtlich deren Ihr für uns und für Euch nach=

theilige Beschlüsse gefaßt habt? Sage mir, würden sie, wenn sie so sich aussprächen, nicht gerechter sprechen als wir? Ich glaube wohl! Auch das könntet Ihr nicht zu Eurer Entschuldigung anführen, daß es leicht zu erklären sey, wie Ihr überlistet und hintergangen worden seyd. Hättet Ihr nämlich auch nichts Anderes zu Eurer Belehrung in Betracht ziehen können, und auch nicht durch Eure eigene Klugheit dies zu erkennen vermocht, so durftet Ihr nur auf das Beispiel, was die Olynthier darboten, hinblicken, welchen Dank diese nämlich nach Empfang so großer Wohlthaten von Philippus demselben bewiesen haben. Jener nämlich gab ihnen Potidäa nicht etwa zu der Zeit, als er diese Stadt ihnen nicht mehr vorenthalten konnte, auf welche Art Kersobleptes den Chersones Euch übergeben hat, sondern als er Krieg gegen Euch führte, und als er nach vielem deshalb gemachten Aufwand dieser Stadt sich bemächtigt hatte, und sie nun selbst hätte behalten können; und that gar nichts, woraus man auf andere Plane bei ihm hätte schließen können. Gleichwohl blieben jene nur so lange, als sie ihn so mächtig sahen, als er es seyn durfte, um seiner Treue gegen sie vertrauen zu können, seine Bundesgenossen, und bekriegten uns ihm zu Liebe. Seit sie ihn aber zu sehr an Macht zunehmen sahen, als daß sie ihm hätten trauen können, sind sie so weit entfernt von Abfassung eines solchen Beschlusses, wornach der Mörder Eines von denen, die ihm seine Herrschaft vermehren halfen, selbst auf dem Gebiet ihrer Bundesgenossen ergriffen und fortgeschleppt werden dürfte, daß sie vielmehr Eure Freundschaft gesucht haben, von denen sie

doch gerade wußten, daß Ihr Philipps Freunden sowohl als ihm selbst unendlich gern den Tod brächtet, so daß sie sogar die Absicht haben sollen, Euch zu ihren Bundesgenossen zu machen. Wenn nun die Olynthier sich auf die Zukunft verstehen, werdet Ihr als Athener dies nicht ebenfalls thun? Würde es nicht höchst schimpflich seyn, wenn Ihr, deren Einsicht in Fassung der Entschlüsse in Staatsangelegenheiten für ausgezeichnet gilt, Euch offenbar als Leute zeiget, die
657] weniger als die Olynthier sich auf ihren Vortheil verstanden haben? Ich höre, daß er auch ohngefähr folgende Einrede vorbringen werde, wie sie einst Aristomachus *) vor dem Volke gegen Euch aussprach, daß niemals Kersopleptes durch den Versuch, den Chersones Euch zu entreißen, sich als Euren Feind zeigen werde, da dieser selbst, wenn er ihn in seine Gewalt brächte, ihm nichts eintragen würde, sofern die daraus fließenden Einkünfte außer dem Kriege nicht über 30 Talente betrügen, im Kriege aber ganz wegfallen würden. Hingegen betrage das, was aus den Handelsplätzen an Einkünften von ihm bezogen werde, (welche eben im Kriege gesperrt würden) mehr als 30 Talente. Sie werden also sagen: es wäre sehr auffallend, wenn er, statt in Freundschaft mit Euch große Vortheile zu genießen, es vorzöge, mit Euch im Krieg zu leben, und so nur geringen Gewinn zu haben. Es fehlt mir nun zwar nicht an Gegengründen, deren Berücksichtigung Einen wohl bestimmen

*) Aristomachus, der Sohn des Critodemus aus dem Demos Alopeke, war als Abgesandter von Charidemus an die Athener geschickt, um sie zu bewegen, ihm jene besondern Vergünstigungen zu erbitten. S. 624.

könnte, vielmehr Furcht vor ihm zu hegen, als durch Vertrauen ihn mächtig werden zu lassen: ich will jedoch nur das sagen, was mir zunächst einfällt. Ihr kennt ja wohl jenen Philipp, den Macedonier, Athenische Männer, für den es doch wohl viel vortheilhafter gewesen wäre, ohne Furcht und Störung die Einkünfte von ganz Macedonien zu beziehen, als mit Gefahr die von Amphipolis; so wie es auch für ihn wünschenswerther gewesen wäre, Euch als Erbfreunde von seinem Vater her zu behandeln, als die Thessalier, die einst seinen Vater aus seinem Reiche vertrieben hatten. Außerdem liegt auch das am Tage, daß Ihr, Athenische Männer, nie Einen von Euren Freunden verrathen habt, die Thessalier aber gegen Keinen ohne Verrath gehandelt haben. Trotz diesen Umständen und Verhältnissen aber seht Ihr doch, daß er es vorgezogen hat, den geringeren Gewinn zu suchen, und treulose Freunde sich zuzugesellen, und Gefahren sich bloszustellen, statt in Sicherheit zu leben. Was ist denn wohl hiervon die Ursache? Es liegt nämlich
658] der Grund und Zusammenhang hievon nicht sogleich am Tage. Es giebt für alle Menschen zwei große Güter, von denen das Eine den ersten Rang einnimmt und Glück heißt, das Andere aber zwar geringer als Jenes, aber doch unter den Uebrigen das Bedeutendste ist, nämlich die Fähigkeit, kluge Entschlüsse zu fassen; aber es wird nicht Beider Besitz zugleich den Menschen zu Theil, und es hat auch keiner von denen, die im Genusse des Glückes sind, irgend ein Maß und Schranke in der ihn beherrschenden Begierde nach größerem Besitz, wodurch dann oft Viele, vermöge dieser ihrer Begierde nach immer Größerem auch ihr vorha-

denes Besitzthum verloren haben. Doch wozu braucht man den Philippus anzuführen oder irgend einen Andern; da Kotys der Vater des Kersobleptes selbst, so oft er in Parteihändel gegen Andere verwickelt war, Gesandte an uns geschickt und sich bereit erklärt hatte, für uns Alles mögliche zu thun, und es wohl gemerkt hat, wie unvortheilhaft es für ihn sey, gegen unsern Staat Krieg zu führen. Sobald er dagegen Thracien sich unterworfen hatte, besetzte er unsere Städte, beleidigte uns, und wüthete im Rausche zuerst gegen sich selbst und hernach auch gegen uns und machte auf unser Gebiet Angriffe: woraus große Verlegenheiten und Verwirrungen entstanden. Von denen nämlich, die, um ihre Habgier zu befriedigen, Etwas zu erlangen suchen, was ihnen nicht gebührt, pflegt nicht etwa Jeder das Schwierigste sich vorherzudenken, sondern das, was er bei dem günstigsten Fortgang erreichen würde. Ich glaube aber, daß Ihr folgendermaßen bei Euren Berathungen und Entschließungen verfahren müsset, daß dadurch dem Kersobleptes, sobald er eine solche Gesinnung bewahrt, wie ihm gegen Euch ziemt, durchaus kein Leid zugefügt werde, daß er aber, falls er ohne Vernunft und Ueberlegung unsere Rechte zu kränken sich unterfängt, nicht zu mächtig wird, als daß er von Euch gezüchtigt werden könnte. Ich will Euch nun den Brief vorlesen, den Kotys schrieb, als Miltokythes abgefallen war, und nach dessen Mittheilung an Temomachus Er im Besitze des ganzen Reiches Eure Plätze in seine Gewalt brachte.

(Brief).

659] Nachdem Ihr dies Beispiel vernommen habt, Athe-

nische Männer, und da Ihr auch das wisset, daß Philipp, als er Amphipolis belagerte, versicherte, er belagere es, um es Euch zu übergeben, und daß er, nachdem er es erobert hatte, Euch auch noch Potidäa dazu entriß; so werdet Ihr dem Kersobleptes nur etwa ein solches Vertrauen schenken wollen, wenn Ihr mir folget, wie es einst Iphikrates, der Sohn des Ephialtes gegen die Lacedämonier bezeichnet haben soll. Es soll nämlich dieser, als die Lacedämonier einst in einer Sache sich Täuschungen erlaubten, aber jede Bürgschaft, die er verlangen möchte, zu geben sich erboten, erklärt haben, daß er mit keiner andern Gewährleistung zufrieden seyn könne, als wenn sie nachwiesen, daß sie auch bei dem besten Willen Unrecht zu thun, es nicht könnten, da er zur Genüge wisse, daß sie stets den Willen, Unrecht zu thun, hätten, und er deshalb ihnen nicht trauen könne, so lange dies in ihrer Macht stehe. Folgt Ihr nun meinem Rath, so werdet Ihr ein solches Vertrauen auch gegen diesen Thracier bewahren, ohne daß Ihr zu erfahren begehret, welche Gesinnung er gegen Euch hegen würde, wenn er des gesammten Thraciens sich bemächtigt hätte. Daß es ferner überhaupt nicht Sache der Vernünftigen ist, solche Beschlüsse abzufassen, und einigen Personen solche Geschenke zu ertheilen, dies kann man sehr leicht aus vielen Dingen ersehen. Ihr wißt ja nämlich Alle, Athenische Männer, so gut als ich, daß Ihr einst diesem Kotys Euer Bürgerrecht geschenkt habt, weil Ihr ihn offenbar in jener Zeit für wohlgesinnt gegen Euch und für Euren Freund angesehen habt, daß Ihr ihn sogar mit goldenen Kränzen kröntet, was Ihr gewiß nicht gethan haben würdet, wenn Ihr ihn für Euren Feind angesehen

hättet. Gleichwohl habt Ihr hernach, als er sich ruchlos und als Feind der Götter benahm und Euch Unrecht zufügte, seine Mörder Python und Heraklides *) aus Aenos zu Bürgern in Eurer Stadt gemacht, und gleich wie Wohlthäter mit goldenen Kronen beehrt. Wenn nun zu der Zeit, als Ihr noch dem Kotys Euch befreundet glaubtet, Jemand einen
660] Antrag gestellt hätte, daß derjenige, der den Kotys umbringen würde, vom Schutz der Verträge ausgeschlossen seyn solle, würdet Ihr dann wohl den Python und seinen Bruder ausgeliefert haben, oder würdet Ihr sie diesem Beschluß entgegen zu Bürgern gemacht, und als Eure Wohlthäter geehrt haben? Wie war es ferner mit jenem Alexander, **) dem Thessalier, als dieser den Pelopidas gefangen und in Fesseln hielt, und der ärgste Feind der Thebaner war, mit Euch dagegen in so freundschaftlichen Verhältnissen stand, daß er einen Anführer von Euch verlangte, und Ihr ihn auch unterstütztet, und Alexander überhaupt Euch Alles war, ich bitte Euch, beim Zeus! wenn da Jemand die Bestimmung in Antrag gebracht hätte: wenn Jemand den Alexander tödtet, so soll er aufgegriffen und fortgeschleppt werden können, hätte man denn wohl vermocht mit Sicherheit

*) Dieser Heraklides ist verschieden von dem S. 475 erwähnten und auch von dem S. 894. Wahrscheinlich ist der Python hier, von dem anderwärts z. B. S. 272 vorkommenden verschieden, wiewohl Reiske die Identität Beider annimmt.

**) Dieß ist Alexander aus Pherä in Thessalien. Die Athener waren ihm deshalb geneigt, weil er den Thebanern feind war. Vergl. Diodor XV. 71. 95. Plutarch im Pelop. 29. Xenophon hell. Gesch. VI. 4.

für seine spätern übermüthigen Beleidigungen und uns zugefügten Schimpf Rache zu nehmen? Doch wozu soll man noch mehr der Art anführen? Selbst in Bezug auf Philippus nämlich, den ihr jetzt mehr als Alle für Euren Feind haltet, wenn damals, als er einige von Euren Mitbürgern, indem sie den Argäus *) wieder in die Heimath einsetzen wollten, gefangen genommen hatte, und nicht nur diese selbst freiließ, sondern ihnen auch Alles zurückgab, was sie eingebüßt hatten, und durch ein Euch zugesandtes Schreiben Euch erklärte, daß er bereit sey, mit Euch ein Bündniß zu schließen und die vom Vater auf ihn übergegangene Freundschaftsverbindung zu erneuern, wenn, sage ich, in Bezug auf ihn Jemand verlangt, oder Einer von denen, die er frei gelassen, den Antrag gestellt hätte: im Fall Jemand Philipp ums Leben bringe, so solle er festgenommen werden können; dann hätten wir uns durch uns selbst schönen Spott und Hohn zugezogen.

Seht und erkennt Ihr nun wohl, Athenische Männer, aus jedem dieser Beispiele, welche Thorheit Ihr Euch würdet haben zu Schulden kommen lassen, wenn Ihr einen solchen Beschluß abgefaßt hättet. Es ist nämlich, wie mich dünkt, gar nicht Sache vernünftiger Männer, auch dann, wenn sie Jemanden als ihren Freund betrachten, demselben in dem Grade ihr ganzes Vertrauen zu schenken, daß wenn er ein Unrecht zu begehen versuchen wollte, sie sich selbst die Macht ihn zu züchtigen dadurch benehmen sollten, oder auch, wen sie als ihren Feind ansehen, so zu hassen, daß sie auch, wenn er aufhört jenes zu seyn und ihr Freund zu seyn begehrt,

---

*) Vergl. Diodor XVI. 2. ff.

dies für sich unmöglich machen sollten. Ich glaube vielmehr, daß man den Haß oder auch die Freundschaft nur so weit treiben muß, daß man nicht über die für das Eine wie für das Andere eintretende Gelegenheit hinausgeht. Ich kann
661] ferner auch das nicht einsehen, warum nicht alle Menschen auf dasselbe Ansprüche sollen machen können, die nur irgend eine Euch erzeigte Wohlthat als Grund für sich anführen können, wenn Ihr dem Charidemus so Etwas verleiht. So z. B. Simon, Bianor, Athenodorus *) und unzählige Andere. Im Fall wir zu Gunsten aller dieser dasselbe beschließen, so wird es endlich unvermerkt dahin mit uns kommen, wie es scheint, daß wir die Rolle von Söldnern spielen, und die Sicherheit eines jeden, wie Trabanten schützen müssen. Ertheilen wir aber jenen Vorzug dem Einen, und dem Andern nicht, so werden die, denen nichts zu Theil wird, Euch deshalb mit Recht Vorwürfe machen. Wie nun, wenn so auch Menestratus, **) der Eretrier und Phayllus, ***) der Phoceer oder irgend ein anderer sehr mächtiger und angesehener Mann verlangt, daß Ihr ihm dasselbe durch einen Beschluß bewilligen sollet, (denn mit Vielen schließen wir durch eintretende Zeitverhältnisse veranlaßt, Freundschaft) werden wir dann Allen dies durch Beschlüsse zu Theil werden lassen oder nicht? Wir werden es ihnen zuerkennen! Aber, Athenische Männer, was werden wir zu unserem Ruhme sagen können, wenn wir, die wir

*) Vergl. S. 624.

**) Menestratus soll nach Reiske's Meinung ein Anführer der Eretrier und den Athenern befreundet gewesen seyn.

***) S. Diodor XVI. 35. 36.

an der Spitze der Hellenen zur Behauptung der Freiheit zu stehen behaupten, doch die Leibwache derer bilden, die für ihre Person eine Kriegsgewalt gegen den großen Haufen des Volks sich erwerben? Ich sehe dies wirklich nicht ein. Wenn nämlich überhaupt Jemanden irgend so Etwas bewilligt werden muß, (was ich keineswegs zugebe) so sollte es denn doch wohl demjenigen bewilligt werden, der niemals Unrecht begangen hat; sodann zunächst dem, der nicht Unrecht zufügen kann, wenn er es auch wollte, und zu allerletzt demjenigen, von dem Alle wissen, daß er wirklich dies zur Vertheidigung des eigenen Wohls annehme, und nicht, um straflos Andern Nachtheil zuzufügen, es zu erlangen suche. Daß nun Charidemus weder zu denen gehört, die gegenüber von Euch sich gar nie vergangen haben, noch zu denen, die nur, um selbst keinen Nachtheil zu erleiden, so Etwas zu erlangen suchen, will ich nicht weiter erörtern: daß er aber für die folgende Zeit nicht einmal treu und zuverläßig seyn wird, dies laßt Euch von mir zeigen und erwäget, ob ich Eurer Meinung nach dies richtig darthue. Ich bin der Meinung, Athenische Männer, daß diejenigen, die aus Liebe zu Euren
662] Einrichtungen und Gesetzen Bürger bei Euch zu werden getrachtet haben, zugleich mit Erlangung dieses Rechts wohl auch bei Euch wohnhaft zu werden, und das Recht wirklich zu genießen geneigt sind, was sie begehrt hatten. Von denjenigen hingegen, in denen nach nichts dergleichen Begierde oder Sehnsucht erwacht, und die nur auf Befriedigung ihres Eigennutzes, welchen sie durch die Meinung, von Euch geehrt zu werden, zu erlangen denken, ihr Augenmerk richten, von denen glaube ich, oder weiß ich vielmehr

ganz gewiß, daß, wenn sich ihnen einst irgendwo Aussicht auf vollständigere Befriedigung ihres Eigennutzes zeigt, sie sich nicht im geringsten mehr um Euch kümmern, sondern auf jenen ihr Bestreben richten werden. Es kam z. B., damit Ihr doch wißt, was ich mit dieser Behauptung im Auge habe, jener Python, als er gleich nach Tödtung des Kotys es nicht für gefahrlos hielt, sich an einen beliebigen Ort zu begeben, zu Euch mit der Bitte um das Bürgerrecht und zeichnete Euch vor allen Andern aus. Als er aber zu glauben anfing, daß ihm Philipps Macht mehr nützen werde, kümmerte er sich nicht im mindesten mehr um Euch, sondern schloß sich an jenen an. Es giebt nämlich, Athenische Männer, bei denen, die ihr ganzes Dichten und Trachten auf Befriedigung des Eigennutzes richten, keine Zuverläßigkeit und Treue. Es muß aber jeder Verständige durch behutsame Vorsicht solchen Leuten überlegen zu werden suchen, und nicht ihnen erst voreilig vertrauen, und dann zu spät Klage gegen sie erheben. Nehmen wir auch an, Athenische Männer, (was doch gerade das Gegentheil wäre von dem, was wirklich stattfindet) daß Charidemus selbst sich anhänglich gegen Euch gezeigt habe, daß er sich noch so zeige, und auch in Zukunft so zeigen, und nie eine andere Gesinnung an den Tag legen werde, so wird es doch darum noch nicht wohlgethan seyn, so Etwas ihm zu Gunsten zu verordnen. Würde nämlich diese Gewährleistung seiner Sicherheit zu irgend einem andern Zweck, als zur Förderung der Angelegenheiten des Kersobleptes, ertheilt, so wäre dies weniger schlimm. Ich finde aber, indem ich über die Sache weiter nachdenke, daß derjenige, zu dessen Vortheil der Empfänger

das vermöge des Antrags empfangene Vorrecht benutzen
663] wird, weder Eures noch seines Vertrauens würdig ist. Betrachtet nun doch einmal, wie ich Alles rechtlich erörtere, und wie gegründet meine Befürchtungen sind. Ich erwäge, daß Kotys ebenso des Iphikrates Schwiegersohn *) war, wie Kersobleptes der des Charidemus, und finde auch, daß das was Iphikrates zu Gunsten des Kotys gethan hat, weit bedeutender war, und viel mehr Dank verdiente, als was Charidemus zum Besten des Kersobleptes that. Laßt uns dies einmal folgendermaßen betrachten. Ihr wißt doch, Athenische Männer, daß, obwohl dem Iphikrates eine eherne Bildsäule und die Speisung im Prytanen-Pallaste bewilligt war, und auch außerdem noch viele Belohnungen und Ehrenbezeugungen, wodurch er in Glück und Glanz lebte, er dennoch zum Schutz des Kotys gegen Eure Feldherrn einen Kampf zur See zu bestehen sich unterfing, so daß er das Wohl dieses Mannes höher achtete, als die Ehrenbezeigungen, welche er bei Euch besaß; und hättet Ihr Euren Zorn darüber nicht mehr gemäßigt, als er seine Verwegenheit, so wäre er der allerunglücklichste Mensch geworden. Dennoch bemühte sich Kotys, nachdem er doch damals von diesem gerettet worden, und durch die That eine Probe seiner Freundschaft empfangen hatte, als er sich vollkommen sicher glaubte, keineswegs ihm Dank dafür zu erweisen, so daß er etwa gegen Euch eine freundliche Gesinnung bewiesen hätte, damit dieser Verzeihung für sein vorheriges Betragen erlangen möchte, sondern that ganz das Gegentheil und verlangte, daß er ihm helfen sollte bei Belagerung Eurer üb-

*) Vergl. Athenäus IV. 3. Cornel. Nepos im Iphikrates. 3.

rigen Plätze. Als dieser sich hierzu nicht verstund, so nahm er seine barbarische Kriegsmacht, und die Truppen, welche er selbst zusammengebracht hatte, indem er noch diesen Charidemus dazu in seinen Sold nahm, griff Eure Städte an, und trieb den Iphikrates so gewaltig in die Enge, daß er 664] sich wegbegab nach Antissa, *) um dort zu wohnen und bald nachher nach Drys in der Ueberzeugung, daß es für ihn nicht wohlgethan sey, zu Euch zurückzukehren, da er Euch den Thraciern und Barbaren vorgezogen habe, und daß er doch auch bei diesem nicht in Sicherheit bleiben könne, da er sahe, daß diesem seine Wohlfahrt so wenig am Herzen liege. Wenn nun auch Kersobleptes, durch die dem Charidemus bewilligte persönliche Unverletzlichkeit an Macht gehoben, diesen gering achten und gegen Euch Umtriebe und Bewegungen unternehmen sollte, werdet Ihr dann damit zufrieden seyn, wenn Charidemus sich getäuscht sieht, und Ihr dem Thracier gegen Euch eine Macht verschafft haben werdet? Ich glaube wohl nicht! Ich erachte nämlich das für recht, daß, wenn Charidemus so Etwas vorhersieht und erkennt, und dennoch darauf ausgeht, solche Beschlüsse sich zu erschleichen, man seinen listigen Absichten nicht nachgebe: daß man aber, wenn die Sache ihm selbst ein Geheimniß geblieben ist, um so viel mehr Vorsicht für die eigene Sicherheit sowohl als für die seinige anwende, je mehr man ihn für wohlgesinnt ansieht. Denn es ist Pflicht edler Freunde, denen, die ihnen wohlwollen, nicht durch so Etwas sich gefällig zu machen, wodurch für jene selbst, so wie auch für die Freunde Schaden

*) Drys war eine Stadt nicht sehr weit von Byzanz. Antissa eine Hafenstadt auf der Insel Lesbos.

erwachsen kann, sondern durch das, wodurch aller Beider Wohl gefördert wird. Was der Freund nämlich selbst richtiger vorhersieht als jener, muß von ihm, so daß ein der Sache angemessene Vortheil dadurch bewirkt wird, eingerichtet werden und nicht so, daß eine augenblickliche Gefälligkeit in der Gegenwart höher als die ganze Folge-Zeit geachtet wird. Auch das erscheint mir, indem ich darüber nachsinne, wenig wahrscheinlich, daß Kersobleptes, da er ein Nichthellene und ein treuloser Mensch ist, so eifrig Sorge tragen sollte, daß dem Charidemus kein Leid zugefügt werde. Wenn ich nämlich bedenke, wie vieler Güter Kotys den Iphikrates zu berauben in Begriff war, und sich dabei gar kein Bedenken machte, so muß ich glauben, daß dieser sich ganz und gar
665] nicht darum kümmern wird, wenn auch dem Charidemus Alles verloren geht. Denn wenn Kotys wohl gewußt hat, daß er den Iphikrates um Ehrenbezeigungen, um Denksäulen, um sein Vaterland, dem er seine beneidenswerthe Stellung verdankte, ja fast möchte ich sagen, um Alles das bringen werde, ohne dessen Besitz für den Iphikrates das Leben keinen Werth mehr haben konnte, und dennoch nicht darauf Rücksicht nahm; was sollte den Kersobleptes bewegen, so viele Rücksicht für Charidemus zu haben, daß er ihm nichts entziehen möchte? Dieser besitzt ja gar nichts bei uns, weder Kinder, noch eine Bildsäule, noch Verwandte, noch sonst irgend Etwas. Wenn aber Kersobleptes von Natur nicht treu ist, und dem früher Vorgefallenen zufolge so gar als treulos angesehen werden muß, und auch in den Angelegenheiten selbst nichts liegt, was ihn bewegen könnte, selbst gegen seine Ansicht und sein Naturell für den Charidemus

Sorge zu tragen, was sollte uns denn bewegen, so unbedingt und so ganz besinnungslos ihn zu unterstützen, um ihm zur Erreichung dessen, was er erstrebt, zu verhelfen, da dies noch dazu uns nachtheilig ist? Ich sehe in der That den Grund hierzu nicht ein.

Daß nun dieser Antrag nicht nur den Angelegenheiten unsers Staats Nachtheil bringt, sondern es auch nicht einmal in Bezug auf seinen Ruf dem Staat nützlich ist, so Etwas öffentlich angeordnet zu haben, auch davon müßt Ihr Euch überzeugen.

Wenn nämlich dieser Antrag, Athenische Männer, einem Mann zu Gunsten abgefaßt wäre, der im Staate wohnte, und unter unsern Gesetzen lebte, so wäre dies zwar schon arg, aber doch immer noch minder schimpflich. Nun ist er aber zu Gunsten des Charidemus abgefaßt, der in unserm Staat gar nicht ansäßig ist, der einem Thracier, einem König als Feldherr dient, und durch dessen königliche Macht Viele ungerechterweise beeinträchtigt. Ihr wißt ja nämlich wohl, wie alle Bandenführer von Miethtruppen hellenische Städte sich zueignen und eine Herrschaft sich zu gründen suchen, und wenn man die Wahrheit sagen darf, als gemeinsame Feinde Aller Derer, die in Freiheit in ihrem Vaterlande zu leben wünschen, umherschweifen. Kann es nun wohl rühmlich, oder geziemend für Euch seyn, Athenische
666] Männer, einem Menschen, der zur Befriedigung seiner Habsucht gegen Alle, mit denen er zusammentrifft, schlimme Plane anzuzetteln gewohnt ist, vor dem Angesicht der Welt eine solche Schutzwehr zu seiner Sicherheit zuerkannt zu haben, während Ihr doch diejenigen, die ihre Frei-

heit verfechten, von Eurer Verbindung ausschließet? Ich kann nicht annehmen, daß dies rühmlich und Eurer würdig gehandelt sey. Wie wäre es nämlich nicht schimpflich, es den Lacedämoniern zum Vorwurf zu machen, daß sie durch Verträge bestimmt haben, *) es solle dem Perserkönig gestattet seyn, mit den Hellenen, welche in Asien wohnen, nach Willkühr zu verfahren, wenn man doch selbst Hellenen, welche in Europa wohnen, dem Kersobleptes überlieferte und sogar alle diejenigen, über welche Charidemus eine Ueberlegenheit zu erlangen sich getrauen wird? Denn jener Antrag bezweckt wirklich nichts Anderes als dies, sofern dem Anführer dadurch nicht bestimmt wird, was er thun darf, und was nicht, sondern Allen für den Fall, daß sie sich vertheidigen wollen, solche Schrecken angedroht werden. Ich will Euch jetzt auch noch ein thatsächliches Ereigniß mittheilen, Athenische Männer, wodurch es Euch noch viel mehr klar werden wird, wie nothwendig es sey, diesen Beschluß aufzuheben. Ihr habt einstmals den Ariobarzanes **) zum Bürger Eurer Stadt gemacht, und um seinetwillen auch

*) Vergl. Isokr. Panegyr. 33. S. 34. Panathen. S. 20.

**) Nach dem Friedensschlusse zwischen den Griechen und dem König von Persien 387. und später wurde von mehreren Statthaltern Asiens ein Aufstand erregt gegen den König, und unter andern besonders von diesem Ariobarzanes Statthalter von Phrygien: vergl. Diodor XV. 2. 9. 90. Er wurde wirklich nebst seinen Söhnen mit dem Bürgerrecht von Athen beschenkt. S. die Rede über die Freiheit der Rhodier S. 193. uns. Uebers. S. 348. und die Anm.

den Philiskus, *) wie jetzt dem Kersobleptes zu Gefallen
den Charidemus. Als er aber ohngefähr diesem ähnlich an
Grundsätzen und Gesinnung mit der Kriegsmacht des Ario-
barzanes hellenische Städte eroberte, und nach seinem Ein-
dringen in dieselben viele schreckliche Unthaten beging, indem
er freigeborne Kinder gewaltthätig behandelte und Weiber
entehrte, und sich ganz so betrug, wie etwa ein Mensch, der
unter keinem Gesetze, und außerhalb der Einrichtungen eines
gebildeten Staats aufgewachsen und zu einer ansehnlichen
Macht gelangt ist; da stunden zu Lampsakus zwei Männer
auf, von denen der Eine Thersagoras hieß, und der Andere
Exekestus, welche vermöge ihrer mit der Euren Mitbürgern
ganz gleichen Denkungsart gegen die Tyrannen, den Philis-
kus mit Recht umbrachten, indem sie ihr Vaterland frei
machen zu müssen glaubten. Wenn nun damals einer von
denjenigen, die zu Gunsten des Philiskus sprachen, als dieser
die Perinthischen Krieger in seinem Solde, und den ganzen
Hellespont in Besitz hatte, und unter allen Statthaltern
667] der mächtigste war, eine Verordnung gemacht hätte,
wie dieser jetzt, daß, wenn Jemand den Philiskus umbringe,
so solle er auch auf dem Gebiete der Bundesgenossen aufge-
griffen und von da fortgeschleppt werden können; welchen
Schimpf würde der Staat durch so Etwas auf sich geladen
haben?

Es kamen nämlich Thersagoras und Exekestus nach Les-
bos und wohnten daselbst, und wenn da einer von den Kin-
dern oder Freunden des Philiskus sie anzutasten versucht

---

*) S. Diodor XV. 70.

hätte, so würden sie Eurem Beschluß zufolge ausgeliefert worden seyn. Würdet Ihr nun da nicht schimpflich und abscheulich gehandelt haben, Atheniſche Männer, wenn Ihr, die Ihr ja denjenigen, die bei Euch selbst so Etwas unternehmen und ausführen, eherne Bildsäulen errichtet, und sie vor aller Augen durch die größten Belohnungen auszeichnet, doch diejenigen, die in irgend einem andern Staate eine diesem ganz gleiche Gesinnung für ihr Vaterland an den Tag legten, durch Euren Beschluß der gewaltsamen Festnehmung unterworfen hättet? Gegen jenen damals hat Euch das Schicksal glücklicherweise nicht durch Ueberlistung und zu Eurem Schimpf so Etwas thun lassen, und wenn Ihr mir Gehör gebet, so werdet Ihr Euch jetzt in Acht nehmen, gegen diesen so Etwas zu thun. Da nämlich keine genauere Bestimmung beigefügt ist, sondern im allgemeinen ausgesprochen ist, wenn Jemand den Charidemus tödtet, so kann es leicht geschehen, daß auch von Ungefähr etwas der Art sich ereignet.

Laßt mich übrigens jetzt in der Kürze die Thaten des Charidemus durchgehen, und das Uebermaß von Unverschämtheit in Ueberschätzung derselben von Seiten der Lobredner dieses Mannes nachweisen. Das Eine will ich Euch hier versprechen, (keiner geberde sich mir aber unwillig über dies Versprechen) darzuthun, wie er nicht nur des besondern Schutzes nicht werth ist, den ihm dieser durch seinen Antrag hat zu Theil werden lassen, sondern daß ihm auch recht geschähe, wenn ihm die härteste Strafe auferlegt würde, wenn anders übelgesinnte Menschen, und die Euch hinter-

gehen, und Euch überall zuwiderhandeln, mit Recht gezüchtigt
668] zu werden verdienen. Vielleicht werden Manche von Euch, wenn sie erwägen, daß der Mann erstlich das Bürgerrecht erlangt hat, und dann auch mit goldenen Kronen geschmückt worden ist, wie ein Wohlthäter, sich verwundern, wie Ihr so leicht in so wichtigen Dingen Euch habt irre führen lassen. Ihr dürft aber ja überzeugt seyn, daß Ihr überlistet worden seyd, Athenische Männer, und ich will Euch auch sagen, wie und wodurch Euch dies sehr natürlich widerfahren ist. Weil Ihr nämlich zwar in Manchem sonst richtige Einsicht habt, aber nicht mit gehöriger Ausdauer zur Zeit, wo es erfordert wird, diese anwendet. Was bedeutet aber dies, was ich sage? Wenn Euch Jemand fragte, welche Classe von Menschen im Staate Ihr für die schlimmste haltet, so würdet Ihr weder die Landbauern, noch die Kaufleute, noch die Bergleute, noch irgend eine solche Menschenklasse dafür erklären. Bezeichnete man Euch aber als Solche diejenigen, welche für Geld als Redner vor dem Volke auftreten, und gewöhnlich sprechen und Anträge machen, so würdet Ihr, wie ich überzeugt bin, Alle ja sagen. Bis dahin also habt Ihr die richtige Ansicht, aber nicht über das, was weiter hinaus liegt. Denen nämlich, die Ihr selbst für die Nichtswürdigsten ansehet, schenkt Ihr noch Glauben und Gehör, wenn es sich darum handelt, was Ihr von einem Jeden halten sollet. Diese Leute nun erklären, je nachdem es ihnen eben Vortheil bringt, Einige für brav und Andere für nichtswürdig, aber nicht etwa diejenigen, die sie der Wahrheit und dem Recht nach dafür erklären müßten. So haben diese Redner es denn auch mit dem Charidemus die

ganze Zeit hindurch gemacht, wie Ihr dies auch selbst ein-
gestehen werdet, wenn Ihr von mir seine Thaten werdet
hererzählen hören. Was er nun als Soldat zur Zeit, wo
er als Söldner und Leichtbewaffneter diente, von Anfange
an gegen unsern Staat Feindseliges begangen hat, will ich
ihm nicht als ein Vergehen anrechnen, so wie auch dies nicht,
daß er einst in Besitz eines Seeräuberschiffs sich befunden
und Eure Bundesgenossen beraubt hat, sondern Beides un-
erwähnt lassen. Weshalb denn? Weil der Drang des Be-
669] dürfnisses alle Unterscheidungen dessen, was die Pflicht
zu thun gebietet und verbietet, unmöglich macht, so daß
ein billiger Beurtheiler die Sache nicht aufs genaueste neh-
men darf. Vernehmt aber von mir, was er von der Zeit
an Euch zugefügt hat, als er schon Miethtruppenführer war,
und schon eine Anzahl Soldaten unter seinen Befehlen hatte.
Er war es, der, um seine erste That vor Allem anzuführen,
als er von Iphikrates in Sold genommen worden, und ihm
länger als drei Jahre für Sold gedient hatte, nachdem Ihr
dem Iphikrates den Oberbefehl genommen und an seiner
Stelle den Timotheus als Anführer gegen Amphipolis *) und
den Chersones ausgesendet hattet, die Geißeln der Amphi-
politer, die Iphikrates nach dem Empfange derselben von
Harpalus ihm zur Bewachung übergeben hatte, den Amphi-
politern zurückstellte, da er doch Eurem Beschlusse gemäß
diese zu Euch zu bringen hatte, wodurch er die Eroberung
von Amphipolis hinderte. Zweitens verweigerte er, als Ti-

*) Ueber Amphipolis s. die Einleitung zur ersten Rede gegen Philippus. S. 76 uns. Uebers.

motheus ihn und sein Heer aufs Neue in Sold nehmen wollte, demselben seine Dienste und segelte vielmehr fort zum Kotys und zwar mit Euren eigenen Kriegsschiffen, obwohl er diesen recht wohl als Euren ärgsten Feind kannte. Als hierauf Timotheus für gut gefunden hatte, den Krieg gegen Amphipolis eher zu beendigen, als er den Chersones angriff, und er auch dort Euch nichts schaden konnte, so verdingte sich Charidemus wieder an die Olynthier, Eure Feinde, die gerade Amphipolis zu jener Zeit in Besitz hatten, ward aber, als er von Kardia ausgelaufen war und dahin segelte, um gegen unsern Staat Krieg zu führen, von unsern Kriegsschiffen gefangen genommen. Wegen der damals stattfindenden Zeitverhältnisse, und weil man zum Krieg gegen Amphipolis gerade Söldner brauchte, ward zwischen
670] Euch und ihm ein Vertrag abgeschlossen, wornach er mit Euch in den Krieg zog, statt Strafe dafür zu leiden, daß er die Geißeln nicht Euch übergeben hatte, und daß er zu Kotys, Eurem Feinde, übergegangen war, und noch dazu mit Euren Kriegsschiffen. Für Alles das also, wofür jener mit vollem Rechte hätte Euch Dank beweisen sollen, statt daß er nämlich eigentlich ganz vernichtet worden wäre, was ihm ganz mit Recht würde widerfahren seyn, statt dessen hat der Staat ihm, als wäre er ihm so Etwas schuldig, Kronen und Bürgerrecht und was Euch allen bekannt ist, geschenkt. Zum Beweis, daß sich dies in Wahrheit so verhält, so lies den Beschluß in Bezug auf die Geißeln vor, und das Schreiben des Iphikrates und das des Timotheus, und alsdann diese Zeugenaussage hier. Ihr werdet dann

sehen, daß ich nicht blos leere Worte und Beschuldigungen, sondern die Wahrheit sage. Lies! (den Brief.)

(Beschluß. Zwei Schreiben. Eine Zeugenaussage).

Daß er also nicht nur zuerst da in Sold trat, wo er hoffen konnte, gegen Euch im Kriege zu fechten, während es ihm doch freistund, an vielen andern Orten Dienste zu nehmen, sondern auch daß er, als er Euch keinen Nachtheil mehr zufügen konnte, wieder dahin segelte, wo er ebenfalls unserm Staate entgegen zu handeln gedachte, und daß er unter allen Menschen am meisten es verschuldet hat, daß Amphipolis nicht erobert wurde, habt Ihr aus dem Schreiben, aus dem Beschlusse und aus der Zeugenaussage ersehen. Dies wären denn also die Anfänge von den Thaten des Charidemus. Betrachtet aber hierauf auch noch das Weitere. Nachdem nämlich kurze Zeit verflossen war und schon Krieg gegen Kotys stattfand, schickte er ein Schreiben an Euch, (oder vielmehr nicht an Euch, sondern an den Kephisodotus, er dachte nämlich, daß der Staat von ihm nicht so derb überlistet werden könne, weil er sich der Ungerechtigkeiten bewußt war, die er begangen hatte) in welchem Schreiben er dem Staat den Chersones wieder zu verschaffen verhieß, da er doch ganz das Gegentheil davon zu thun im Sinne hatte. Doch Ihr müßt den ganzen Hergang mit dem Schreiben erfahren, (da die Sache zumal auch eben nicht weitläufig ist) um auch den Charakter dieses Menschen recht kennen zu lernen und zu sehen, wie er von Anfang gegen Euch gehandelt hat. Als er von Timotheus aus seinem Dienste entlassen
671] war, und von Amphipolis sich entfernte, ging er nach

Asien wegen der Gefangennehmung des Artabazus durch Autophradates *) und trat in Sold mit seinem Heere bei den Schwiegersöhnen des Artabazus. Nachdem er mit ihnen gegenseitig Verträge geschlossen hatte, nahm er mit Hintansetzung der Eidschwüre, indem die Bewohner jener Gegenden gegen ihn als gegen einen Freund keine Wachen aufgestellt hatten, die drei Städte Skepsis, Kebren und Ilium ihnen weg. Nachdem er diese drei Orte in seine Gewalt gebracht hatte, begegnete ihm unvermerkt so Etwas, worauf sich eigentlich nicht etwa blos, wer sich für einen Feldherren ausgiebt, sondern jeder, auch selbst ein gemeiner Mann besser verstehen müßte. Obwohl er nämlich keinen einzigen Seeplatz besaß, oder sonst einen Ort, von wo er die Soldaten hinlänglich hätte mit Zufuhr von Lebensmitteln versorgen können, und auch in den Städten keine Lebensmittel hatte, blieb er gleichwohl in den Städten still liegen, ohne nach deren Eroberung weiter umher zu ziehen, um von da aus Lebensmittel durch Plünderung aufzutreiben, da er doch einmal sich einer unrechtlichen Handlungsweise bewußt war. Als aber Artabazus mit einer zusammengebrachten Kriegsmacht, nach seiner Entlassung vom Autophradates in der Nähe erschien, hatte dieser aus dem obern Phrygien, Lydien und Paphlagonien, welche Länder es mit ihm hielten, hinlängliche Zufuhr von Lebensmitteln, während dem Charidemus nichts übrig blieb, als eine Belagerung auszuhalten. Da er nun gewahr wurde, in welcher bedrängten Lage er

*) Artabazus war Statthalter in Jonien, und Autophradates in Lydien: Jenem widmete der Heerführer der Athener Chares seine Dienste. S. Diodor XV. 90. XVI. 34.

sich befand und sich die Rechnung machen konnte, daß er, wenn durch Nichts anderes, jedenfalls durch den Hunger in Gefangenschaft gerathen werde, überzeugte er sich entweder durch Andere darauf hingewiesen, oder auch vielleicht durch eigene Ueberlegung, daß für ihn nur das einzige Mittel zur Rettung übrig sey, was alle Welt zu retten pflegt. Was ist dies denn? Eure (soll ich sagen) Menschenfreundlichkeit, oder wie soll ich es sonst nennen? Sobald er dies erkannte, schickte er Euch das Schreiben zu, in welchem es sich der Mühe lohnt, zu bemerken, wie er durch das Versprechen,
672] Euch den Chersones wieder zu verschaffen, und dadurch, daß Kephisodotus für einen Feind des Kotys und Iphikrates galt, den Zweck zu erreichen suchte, mit Schiffen, die Ihr ihm liefern solltet, sicher aus Asien zu entkommen. Was geschah aber nun, wodurch die Sache ganz auf frischer That entdeckt und enthüllt ward? Memnon und Mentor,*) die Schwäger des Artabazus, noch junge Männer, die durch die Verwandtschaft mit Artabazus zu unerwartetem Glück gelangt waren, wollten das Land sogleich im Frieden und im Besitz einer ehrenvollen Stellung beherrschen, statt Krieg zu führen und sich Gefahren auszusetzen, und beredeten daher den Artabazus, die Züchtigung des Charidemus zu unterlassen, und ihm durch einen Vertrag den Abzug zu gestatten, indem sie ihm vorstellten, daß Ihr auch, wenn er dies nicht wolle, seine Ueberfahrt bewerkstelligen würdet, und

*) Memnon und Mentor waren Brüder und Schwäger des Artabazus und geborne Rhodier. Mentor wurde der Nachfolger des Artabazus in seiner Statthalterschaft. Diodor XVI. 52.

daß er dies gar nicht werde hindern können. Als Charide=
mus auf so unerwartete und sonderbare Weise seine Rettung
erlangte, zog er auf eigene Hand in den Chersones wegen
der geschlossenen Verträge, und war so weit entfernt, den
Kotys anzugreifen, von dem er in einem Schreiben vorge=
geben hatte, daß derselbe seinem Angriff gar nicht werde
widerstehen können, und so weit entfernt davon dahin mit=
zuwirken, daß Ihr den Chersones wieder erlangtet, daß er
vielmehr wieder in den Dienst des Kotys trat, und die Euch
noch übrig gebliebenen Plätze Krithote und Eleus belagerte.
Daß er nun durch diese Reden, als er noch in Asien sich
befand, und das Schreiben an Euch sendete, Euch über=
listete, indem er ganz die entgegengesetzte Gesinnung hegte,
werdet Ihr aus der Art und Weise seiner Ueberfahrt ersehen.
Von Abydus nämlich, einer Stadt, welche mit Euch stets
in Feindschaft gewesen und in der sich diejenigen befanden,
die Sestus eingenommen hatten, setzte er nach Sestus über,
welches dem Kotys gehörte. Glaubt jedoch ja nicht, daß
entweder die Bewohner von Abydus, oder die von Sestus
ihn würden aufgenommen haben, nach Uebersendung des
Schreibens an Euch, wenn sie nicht darum gewußt hätten,
wie er damals List und Betrug geübt, und wenn sie nicht
673] an seinen Betrügereien und Ränken mit Theil genom=
men hätten, indem sie nämlich den Wunsch hegten, daß Ihr
der Armee den Uebergang sichern möchtet, und daß dann nach
der Ueberschiffung (welche wirklich stattfand, indem Artabazus
ihm Sicherheit zugestand) sie den Vortheil davon einerndten
möchten. Zum Beweis, daß dies sich wirklich so verhält, lies
den Brief, den jener schickte, und die Briefe, die von den

Vornehmsten im Chersones abgeschickt wurden. Denn hieraus werdet Ihr Euch überzeugen, daß dies sich wirklich so verhält. Lies!

(Mehrere Schreiben).

674] Erwägt, von wo, und wohin er übergesetzt ist, nämlich von Abydus nach Sestus. Bildet Ihr Euch nun wohl ein, daß die Bewohner von Abydus oder die von Sestus ihm würden Aufnahme gewährt haben, wenn sie nicht Genossen des Betrugs gewesen wären, als er das Schreiben an Euch sendete? Lies ihnen das Schreiben selbst vor und seht einmal, Athenische Männer, das Uebermaß von Lobsprüchen, welche er in dem Schreiben an Euch sich selbst gemacht hat, indem er Einiges gethan zu haben vorgiebt, Anderes noch thun zu wollen Euch vorspiegelt. Lies!

(Schreiben).

Sehr schön (nicht wahr?) wäre das, was er geschrieben hat, und vielen Dankes werth, wenn es Wahrheit enthielte. Allein da er damals keine Aussicht hatte, daß ihm ein Vertrag *) bewilligt werden würde, so schrieb er dies nur, um Euch zu betrügen. Lies nun vor, was er nach Abschluß des Vertrags gethan hat.

(Zeugenaussagen über die Thaten).

Nachdem also Charidemus versprochen hatte, daß er die verloren gegangenen Plätze Euch wieder verschaffen werde,

*) Von Artabazus. S. S. 472.

versichert gleichwohl der Vornehmste der Stadt Krithote, daß nach Ueberschiffung des Charidemus sie, die dortigen Bewohner, größern Gefahren mit ihrem Eigenthum ausgesetzt gewesen wären, als vorher. Lies aus dem andern Schreiben vor: aber zeige mir es vorher.

(Schreiben).

Ihr seht, wie von allen Seiten die Thatsache bestätigt wird, daß er nach seiner Ueberschiffung des Hellesponts nicht gegen Kotys, sondern mit ihm gegen Euch gezogen ist. Lies nun nur dieses Schreiben noch vor, mit Weglassung der übrigen; denn es ist Euch ja wohl schon klar geworden, daß er Euch hinterlistig betrogen hat. Lies!

(Schreiben.)

Halt inne! Bedenkt, daß er, nachdem er geschrieben, er wolle Euch den Besitz des Chersoneses verschaffen, das Uebrige Euch auch noch zu entreißen versuchte; indem er sich in den Solddienst Eurer Feinde begab. Wenn er schrieb, daß er die Gesandten, welche Alexander *) an ihn abgeschickt, zurückgewiesen habe, so hat er gleichwohl im Einverständniß mit dem Raubgesindel desselben gestanden, und mit diesen ein und dasselbe Geschäft getrieben. Er meint es nämlich aufrichtig gut mit Euch, (nicht wahr?) und würde wohl keine Lüge in seinem Briefe noch einen Betrug sich gegen Euch erlaubt haben. Ist es nun hieraus noch nicht klar, was doch augenscheinlich am Tage liegt, daß er kein Ver-

*) Wahrscheinlich Alexander von Pherä. S. S. 660.

trauen bei dem verdient, was er für den Staat zu thun be-
hauptet und vorgiebt? jedoch aus dem, was hernach sich er-
eignet hat, wird dies ganz offenbar. Den Kotys nämlich
tödtete Python glücklicher Weise und that wohl daran, da
er ja Euer Feind und ein schlimmer Mensch war; damals
war Kersobleptes noch ein ganz kleines Kind, so wie auch
alle übrigen Söhne des Kotys; die höchste Gewalt aber ge-
langte in die Hände des Charidemus, theils weil er persön-
lich zugegen war, theils weil er eine Armee besaß. Es kam
nun der Heerführer Kephisodotus, an welchen er jenes Schrei-
ben gesendet hatte, mit den Kriegsschiffen an, die, als sein
Entkommen noch sehr zweifelhaft war, und Artabazus ihn
nicht entwischen lassen wollte, ihn zu retten beabsichtigten.
Was hätte nun da einem Manne, der es redlich meinte, und
wahrhaft freundschaftlich gesinnt war, zu thun geziemt, Athe-
675] nische Männer, da kein solcher Feldherr zugegen war,
dem er Neid gegen sich Schuld geben konnte, sondern der-
jenige, den er als seinen Freund allen Andern bei Euch
vorgezogen, und an welchen er das Schreiben gesendet hatte,
da ferner nach Kotys Tode alle Macht in seinen Händen war?
Hätte er da nicht Euer Gebiet sogleich Euch zurückgeben,
und mit Euch im Einverständniß einen König über Thracien
einsetzen, und diese Gelegenheit ergreifen sollen, um gegen
Euch sein Wohlwollen an den Tag zu legen? Ich möchte
dies allerdings behaupten! Hat er aber wohl irgend Etwas
hiervon gethan? Weit gefehlt! Er hat vielmehr die ganze
übrige Zeit hindurch volle sieben Monate Euch mit dem Krieg
hingehalten, indem er sich ganz ohne Hehl als Feind zeigte
und auch kein freundliches Wort an Euch richtete. Gleich zu

Anfang, als wir mit blos zehn Schiffen bei Perinthus gelandet hatten und vor Anker lagen, in der Absicht nämlich, mit ihm zusammenzutreffen, und zu unterhandeln, weil wir seine Nähe vernommen hatten, versuchte er, indem er unsern Soldaten, während sie beim Frühmahl waren, auflauerte, unsere Schiffe wegzunehmen, brachte viele von der Bemannung um, und zwang Alle sich in das Meer zu stürzen, indem er eine Anzahl Reiter und Leichtbewaffnete bei sich hatte. Als wir hierauf, nicht nach einem Platz oder einer Stadt Thraciens überschifften; denn das darf wahrlich Niemand einwenden, er habe dies gethan, um sich selbst zu vertheidigen, da dies durchaus nicht der Fall ist; denn wir betraten Thracien nirgends, sondern wendeten uns vielmehr nach Alopekonnesus, welche Stadt zum Chersones gehört, Eure Besitzung war, und ein Vorgebirge gegen Imbrus, in sehr weiter Entfernung von Thracien, bildet, damals aber von Dieben und Seeräubern besetzt war, als wir also, sage ich,
676] dahin kamen und diese Stadt belagerten, zog er ganz im Stillen und unbemerkt durch den ganzen Euch gehörenden Chersones, machte einen Angriff auf uns, stund den Dieben und Seeräubern bei, und ließ nicht eher ab, als bis er Euren Anführer beredet und genöthigt hatte, nicht das zu thun, was zu Eurem Besten gereichte: so wenig ließ er sich seinerseits von ihnen bestimmen, Etwas von dem, was er versprochen hatte, zu thun, sondern schloß einen Vertrag mit Kephisodotus, welcher Euch so zum Unwillen reizte und eine so ungünstige Aufnahme bei Euch fand, daß Ihr den Heerführer absetztet und um 5 Talente straftet, und daß nur 3 Stimmen fehlten, sonst wäre er zum Tode verurtheilt wor-

den. Wie höchst widersinnig muß es aber erscheinen, Athenische Männer, wenn man sieht, daß der Eine wegen derselben Handlungen wie ein Missethäter so hart gezüchtigt worden ist, und der Andere, wie ein Mann, der sich wohl verdient gemacht hat, sogar noch dafür mit Ehre belohnt wird. Zur Bestätigung der Wahrheit dessen, was ich sage, werdet Ihr selbst das bezeugen, was dem Feldherrn begegnet ist. Ihr habt über ihn Gericht gehalten, ihn abgesetzt und ihn Euren Unwillen empfinden lassen, und wißt dies folglich genau genug. Für die Vorfälle bei Perinthus und Alopekonnesus rufe die Schiffsbefehlshaber als Zeugen herbei!

(Die Trierarchen als Zeugen).

Darauf nun, als Ihr dem Kephisodotus den Oberbefehl genommen hattet und Euch der Vertrag, den er geschlossen hatte, nicht gerecht und rühmlich dünkte, überlieferte dieser edle, brave Charidemus den Miltokythes, der die ganze Zeit hindurch sich wohlwollend gegen Euch gezeigt hatte, nachdem er ihn durch Verrath des Smikythion in seine Gewalt bekommen, weil es nämlich bei den Thraciern nicht gesetzlich erlaubt ist, daß Einer dem Andern das Leben nimmt, Euren Feinden, den Kardianern, da er wußte, daß derselbe gerettet werden würde, wenn er zum Kersobleptes gebracht würde. Diese nahmen ihn und seinen Sohn, und fuhren ihn in einem Fahrzeug auf das Meer, brachten den Sohn vor seinen Augen um, und ersäuften ihn selbst nach Ermordung des Sohnes im Meere. Als nun aber alle Thracier
677] dies sehr ungünstig aufnahmen, und Berisades und Amadokus sich hiergegen vereinigten, so ergriff diese Gele-

genheit Athenodorus, sich durch Abschließung eines Bündnisses mit ihnen in den Stand zu setzen, einen Krieg zu führen. Als nun hierdurch Kersobleptes in Furcht und Schrecken gesetzt ward, setzte Athenodorus einen Vertrag auf, worin er den Kersobleptes nöthigte, Euch, sowie auch den Königen, eidlich zu geloben, es solle die Herrschaft von Thracien gemeinschaftlich in drei Theile getheilt seyn, und es sollten alle Euer Gebiet Euch zurückgeben. Als Ihr aber bei der Feldherrnwahl den Chabrias für diesen Krieg zum Anführer erwähltet und Athenodorus im Falle war, wegen Mangels an Geldmitteln die ganze Kriegsmacht entlassen zu müssen, weil er dergleichen nicht von Euch empfing, und auch sonst keine Hülfsquelle für den Krieg besaß, und als Chabrias nur mit einem einzigen Schiffe auslief, was that da Charidemus wieder? Er leugnet den mit Athenodorus geschlossenen Vertrag ab, und überredet auch den Kersobleptes, denselben abzuleugnen und schließt einen neuen Vertrag mit Chabrias, der viel ungünstiger lautete, als der mit Kephisodotus, worein dieser, wie ich glaube, weil er ohne Kriegsmacht war, zu willigen genöthigt ward. Als dies öffentlich zu Eurer Kenntniß gebracht worden war, und viele Reden darüber hier vor dem Volke gehalten worden waren, auch der Vertrag selbst vorgelesen war, nahmt Ihr weder auf den Ruhm
678] des Chabrias, *) noch auf einen seiner Gönner Rücksicht, sondern verwarft auch diesen Vertrag wieder, und ernanntet durch einen von Glaukon in Antrag gebrachten Beschluß zehn Männer aus Eurer Mitte zu Gesandten, welche

*) Ueber Chabrias vergl. S. 46. 172. 479. ff.

dem Kersobleptes, wenn er den Vertrag, welchen er mit Athenodorus geschlossen, bestehen lassen wollte, aufs Neue den Eid abnehmen sollten, und außerdem wenigstens den beiden andern Königen ihn abnehmen und berathschlagen sollten, wie man jenen bekriegen könne. Nachdem aber die Gesandten abgesegelt waren, geschah es, als jene zögerten und zu nichts, was aufrichtig und billig war, gegen Euch sich verstehen wollten, daß so viel Zeit verstrich, und die Sache sich so weit in die Länge zog, bis wir nach Euböa Hülfe sendeten, und Chares als von Euch gesendeter Heerführer der Söldner mit unbeschränkter Vollmacht in den Chersones kam. So schloß denn jener mit dem Chares wieder einen Vertrag, in welchem sich auch Athenodorus und die Könige mit einschloßen, welcher sehr gerecht und günstig war. So hat er sich denn durch Thatsachen selbst überwiesen, daß er unserm Staat die günstigen Gelegenheiten ablauert, und nichts, was aufrichtig gemeint, und recht und billig ist, zu thun entschlossen ist. Glaubt Ihr nun wohl einen Mann mächtiger machen zu müssen, und noch dazu durch Euch selbst, der nur, je nachdem er durch die jedesmaligen Zeitumstände bestimmt wird, gegen Euch als Freund sich zeigt, und insoweit gegen Euch Wohlwollen an den Tag legt, als er Euch eben im Besitz bedeutender Macht glaubt? In diesem Falle hättet Ihr nicht die richtige Ansicht von der Sache. Damit Ihr Euch überzeugt, daß ich hierin wahr rede, so nimm das Schreiben, was nach Schließung des ersten Vertrags anlangte, und dann das Schreiben des Berisades; denn auf

diese Weise werdet Ihr Euch am besten von der Sache unterrichten.

(Schreiben).

679] Lies auch das Schreiben des Berisades!

(Schreiben).

Das Bündniß der zwei Könige ward also nach Aufhebung des betrügerischen Vertrags mit Kephisodotus abgeschlossen, nachdem Miltokythes schon umgekommen war, und Charidemus durch die That gezeigt hatte, daß er ein Feind unsers Staates sey. Denn wer es wagte, denjenigen, den er unter allen Thraciern als einen Mann kannte, der zu jeder Zeit gegen Euch am wohlgesinntesten gewesen war, in seine Gewalt zu bringen, und Euren Todtfeinden den Kardianern zu überliefern, hat der nicht einen starken Beweis von Feindschaft gegen Euch gegeben? Lies nun den Vertrag, welchen hierauf Kersobleptes aus Furcht vor dem Krieg, der ihm von den Thraciern und von Athenodorus drohte, abschloß.

(Vertrag).

Der Mann, welcher dies niederschrieb, verabredete und die eidliche Zusage, welche Ihr hier vernommen habt, gab, lieferte, als er des Athenodorus Kriegsmacht hatte auseinandergehen sehen, und den Chabrias nur mit einem einzigen Kriegsschiffe im Anzuge sah, Euch weder den Sohn des Iphiades aus, noch vollzog er sonst Etwas von dem, was er Euch zu thun eidlich versprochen hatte, sondern leugnete

das, was sonst in dem Vertrage geschrieben stund, und faßte einen Vertrag ab, der folgendermaßen lautete. Nimm und lies auch diesen Vertrag.

(Vertrag).

Bemerket hiebei, daß er auch verlangt hat, daß ihm die Steuern und Zehnten *) entrichtet werden sollen, und daß er immer auch so spricht, als ob das Land ihm gehörte, und verlangt, daß seine Zehnteneinnehmer die Steuerbeitreibung in ihrer Gewalt haben sollen, und wie er gar nicht mehr verspricht, den Sohn des Iphiades auszuliefern, den er von den Sestiern überliefert bekommen, und dem Athenodorus zu übergeben eidlich versprochen hatte. Nimm den Beschluß,
680] den Ihr hierauf abgefaßt habt, und lies ihn.

(Beschluß).

Als hierauf die Gesandten nach Thracien kamen, schreibt Kersobleptes Folgendes an Euch, und versteht sich zu nichts, was gerecht und billig ist, und die Uebrigen ebenso. Lies!

(Schreiben).

Lies das Schreiben von den Königen, und gebet Acht darauf, ob sie nicht über Euch sich beschweren und beklagen?

*) Den Zehnten als Abgabe zu entrichten, bald aus Zwang, bald auch Ehren halber ihn darzubringen, war in vielen Verhältnissen Sitte bei den Griechen. Es wurde z. B. der Minerva der 10te Theil von aller Beute dargebracht, welche die Athener in Kriegen machten, und den übrigen Göttern der 50ste Theil derselben.

(Schreiben).

Bemerkt und erkennt Ihr wohl, Athenische Männer, seine Ruchlosigkeit und Treulosigkeit, wie sie rechts und links nach allen Seiten schwankt, und wie er erst dem Kephisodotus Unrecht zugefügt hat, wie er durch Athenodorus in Furcht gesetzt, wieder Mäßigung bewiesen, und doch hernach wieder den Chabrias ungerecht behandelt und alsdann mit dem Chares einen Vergleich geschlossen hat. Ueberall hat er das Oberste zu unterst gekehrt und verwirrt, ohne bei irgend einer Sache offen und rechtlich zu Werke zu gehen. In der Folge hat er so lange, als Eure Kriegsmacht am Hellespont sich befand, unaufhörlich Euch geschmeichelt, und Euch zu überlisten gesucht. Sobald er aber den Hellespont von Eurer Kriegsmacht entblößt sah, so machte er sogleich Anstalt, die beiden Könige zu überwältigen und aus ihrer Herrschaft zu verdrängen, und das ganze Reich in seine Gewalt zu bringen, nachdem er selbst durch Erfahrung belehrt war, daß er, bevor diese von ihm verjagt wären, keinen Punkt der mit Euch geschlossenen Verträge verletzen dürfe. Um aber dies so leicht als möglich ins Werk zu setzen, gedachte er sich einen solchen Beschluß von Euch auszuwirken, durch welchen (in der That wäre dies geschehen, ohne die Dazwischenkunft unserer Klage) wenn er Gültigkeit und Bestätigung erhalten hätte, den zwei Königen ganz offenbar arges Unrecht zugefügt worden wäre, und die Heerführer
681] derselben, Bianor, Simon und Athenodorus ganz ruhig dabei zu bleiben bewogen worden wären, aus Furcht vor den Ränken und Verfolgungen, die aus dem Beschlusse gegen sie entstehen könnten. Kersobleptes dagegen würde

dadurch, daß er von dieser Macht Nutzen gezogen hätte, das Reich sich unterworfen haben, und wäre so ein mächtiger Feind für Euch geworden. Er hatte ja für alle Zeiten einen festen Punkt zum Angriffe auf Euch an der Stadt der Kardianer, welche er in jedem mit Euch geschlossenen Vertrage stets ausnahm, und am Ende Euch ganz öffentlich entriß. Wozu hatten sie denn aber nöthig, wenn sie entfernt von jeder schlimmen Gesinnung gegen uns waren und uns unverstelltes Wohlwollen zu beweisen aufrichtig entschlossen waren, noch einen brauchbaren Angriffspunkt für den Krieg gegen uns sich zu bewahren? Ihr wißt es ja wohl, diejenigen von Euch nämlich, welche dort waren, ganz zuverläßig, und die Andern durch die von diesen erhaltene Kunde, daß, so lange die Stadt Kardia gegen uns so gesinnt bleibt, wie sie es jetzt ist, dem Kersobleptes, sobald er die Angelegenheiten von Thracien in Ordnung gebracht haben wird, alle Tage der Weg in den Chersones ohne Gefahr offen steht. Denn wie Chalcis auf Euböa in Beziehung auf Böotien gelegen ist, so ist die Lage der Stadt Kardia im Chersones im Verhältniß zu Thracien. Wer aber von Euch weiß, wo diese Stadt liegt, dem kann auch nicht entgehen, für welche Gelegenheit er diese sich zu bewahren sucht, und warum er so viel Gewicht darauf legt, sie nicht in Eure Hände kommen zu lassen. Ihr müßt nun aber einen solchen Menschen nicht selbst unterstützen, noch ihm gegen Euch Macht verschaffen, sondern ihm vielmehr Hindernisse in den Weg legen, so sehr dies nur in Eurer Macht steht, und darauf sehen, daß jenes nicht geschehe, denn er hat deutlich verrathen, daß von ihm keine Gelegenheit unbenutzt gelassen werde. Als nämlich Philip-

pus nach Maronea kam, schickte er den Apollonides an ihn, und lies ihm Zusicherungen geben, so wie auch dem Pammenes. Hätte da nicht Amadokus, welcher in jener Gegend durch seine Truppen Meister war, dem Philippus untersagt, dahin vorzurücken; so würde nichts einen Krieg zwischen Euch von der einen Seite, und den Kardianern und Kersobleptes
682] von der andern Seite verhindert haben. Zum Beweis, daß ich hier wahr gesprochen habe, nimm das Schreiben des Chares.

(Schreiben).

Dies erwägend, müßt Ihr mißtrauisch seyn, und Euch nicht durch eitle Hoffnungen betäuben lassen, und ihm etwa, gar wie Einem, der Euch Gutes erzeigt hat, Aufmerksamkeit schenken. Denn billiger Weise ist man dem Kersobleptes für das keinen Dank schuldig, was er aus Zwang und um betrügerisch Euch Freundschaft zu heucheln, gethan hat; und ebenso wenig verdient Charidemus für das, was er durch ein geringes Geld, welches er aufwendet und für seine Person, Euren Feldherrn und Rednern schenkt, bei Euch durchsetzt, daß Belobungen für ihn beantragt werden, sondern es muß ihn für das, was er jedesmal, so oft er Macht genug besaß, nach seinem Belieben zu handeln, offenbar mit dem Bestreben, Euch zu schaden, gethan hat, Euer Zorn treffen. Alle andern nämlich, denen etwas von unserm Staat als Geschenk zu Theil geworden ist, haben diese Ehre für Euch erzeigte Wohlthaten empfangen. Dieser aber ist der Einzige von Allen, der sie dafür erlangt hat, daß er Euch Böses zu thun sich bemüht hat, ohne dies jedoch ins Werk setzen

zu können, da doch gerade für einen solchen Menschen die Erlassung der Strafe, die ihm gebührte, schon als eine große Gunst von Eurer Seite gelten mußte. Gleichwohl genügt dies den Rednern noch nicht, sondern er muß auch Bürger und Wohlthäter des Staats heißen, es müssen ihm Kronen und Belohnungen zuerkannt werden für das, was er ihnen persönlich zum Geschenk gemacht hat: während Ihr Andern als Betrogene und voll Staunen dabei sitzet. Und zuletzt hätten sie gar durch dies Gutachten Euch auch noch als Beschützer und Schildwache desselben aufgestellt, wenn wir nicht gegenwärtige Klage dagegen angestellt hätten, und der Staat hätte alsdann das Amt eines Söldners und Dieners dieses
683] Mannes verwaltet und den Leibwächter des Charidemus gespielt! Wie rühmlich wäre dies nicht gewesen? o Zeus, und Ihr Götter! wenn derjenige, der ehedem selbst für Lohn Trabant unserer Feinde war, durch Euren Beschluß öffentlich besondern Schutz und Sicherheit erlangt hätte!

Vielleicht möchte nun Jemand etwa mich fragen, warum ich denn, da mir dies Alles genau bekannt gewesen, und da ich viele von seinen Vergehungen gleichsam Schritt vor Schritt verfolgt habe, mich nicht widersetzt, und widersprochen habe, als Ihr ihn zum Bürger machtet, oder als Ihr ihm Lob ertheiltet, oder überhaupt früher, ehe dieser Antrag abgefaßt wurde, ihn niemals erwähnt habe? Ich will Euch hierauf die reine Wahrheit antworten, Athenische Männer. Ich wußte nämlich recht wohl, daß er unwürdig war, und war auch zugegen, als er dies Alles erhielt, und widersprach nicht, das gestehe ich ein. Warum denn das? Erstlich weil ich

fürchtete, ich möchte, da so Viele bei Euch mit kühner Stirn die Unwahrheit sagten, wenn ich allein die Wahrheit spräche, zu schwach dazu seyn. Sodann kam es mir bei Zeus und allen Göttern! nie in den Sinn, Neid wegen dessen zu empfinden was ich jenen durch List und Betrug von Euch erlangen sah. Auch sah ich nicht, daß Euch irgend ein großer Nachtheil dadurch treffen werde, wenn Ihr einem Mann die Strafe erließet, der vielfach sich vergangen hatte und ihn dadurch aufmuntertet, Euch in Zukunft auch etwas Gutes zu erzeigen. Darin daß Ihr ihn zum Bürger machtet, und ihn kröntet, waren ja aber beide Absichten enthalten. Da ich ihn aber so Etwas unternehmen und erstreben sehe, wodurch bewirkt werden wird, wenn er nur diejenigen, die Euch hier ihm zu Gunsten überlisten sollen, erst gehörig in Stand gesetzt haben wird, daß Eure auswärtigen Freunde, welche entschlossen sind, Euch Gutes zu erzeigen und seinen Planen wider Euch entgegen zu treten, ich meine z. B. den
684] Athenodorus, Simon, Bianor, Archebius den Byzantier, die beiden Thracischen Könige, daß, sage ich, keiner von diesen ihn irgendwie hindern oder ihm in den Weg treten kann, so trete ich nunmehr als Ankläger gegen ihn auf. Ich hege nämlich die Meinung, daß gegen das Widerspruch zu erheben, durch dessen Erlangung er dem Staate weiter keinen großen Schaden zufügen kann, Sache eines Mannes gewesen wäre, der von Privatfeindschaft sich leiten läßt, oder gehässigen Angebereien sich hingiebt, daß es dagegen Sache eines wackern und patriotisch gesinnten Bürgers sey, dem Widerstand zu leisten, wodurch den Staat wirklich bedeuten=

der Nachtheil trifft. Dies ist der Grund, weshalb ich damals geschwiegen habe, und jetzt rede.

Es haben aber diese Leute noch eine solche Ausflucht in Bereitschaft, wodurch sie Euch zu hintergehen hoffen, indem sie vorgeben, daß Charidemus und Kersobleptes vielleicht zu damaliger Zeit dem Staat zuwider gehandelt hätten, als sie Feinde desselben gewesen, daß sie hingegen jetzt Freunde seyen und sich nützlich machen, so daß man nicht früher gethanes Unrecht ihnen nachtragen müsse. Wir haben ja, sagen sie ferner, auch als wir den Lacedämoniern Schutz und Rettung angedeihen ließen, nicht weiter uns daran erinnert, und es berücksichtigt, wenn sie uns etwa zur Zeit ihrer Feindschaft mit uns Leid zugefügt, noch habe man gegen die Thebaner, oder ganz kürzlich gegen die Euböer dies gethan. Ich glaube nun, daß, wenn diese Ausrede zu der Zeit vorgebracht worden wäre, wo dem Charidemus und Kersobleptes durch einen Beschluß Hülfe zugestanden worden, und wenn da von uns dem widerstrebt worden wäre, dieselbe treffend und gültig gewesen seyn würde. Da dies aber jetzt, wo nichts dergleichen stattfindet und beschlossen worden ist, geschieht, und da sie darauf hinarbeiten, die Anführer des Kersobleptes mächtiger als nöthig ist, zu machen, dadurch, daß sie ihnen persönliche Sicherheit durch Euch zu verschaffen suchen, so halte ich dafür, daß sie sich dadurch gar sehr versündigen. Denn es ist nicht recht, Athenische Männer, solche Gründe, wie diejenigen Euch vorzubringen pflegen, die um Rettung nachsuchen, zu Gunsten derer anzuwenden, die nur in die Lage zu kommen streben, Unrecht zu begehen. Ueberdies
685] würde, wenn Charidemus, als er Feind war, geschadet,

seitdem er sich aber für einen Freund ausgegeben, sich umgewandelt hätte, eine solche Ausrede ebenfalls Rücksicht verdienen; da aber nichts dergleichen wirklich der Fall ist, und er vielmehr, seitdem er den Schein, Euer Freund zu seyn annimmt, Euch in vielen Sachen hintergangen hat, so muß man ihm deswegen jedenfalls mißtrauen, wenn man ihn anders deshalb nicht geradezu zu hassen Ursache hat. Was das Nichtnachtragen des begangenen Unrechts betrifft, so ist meine Meinung diese. Derjenige, der nur um Jemanden Böses zu erweisen so Etwas wieder auffrischt und erforscht, der ist rachsüchtig, wer es aber zu dem Zweck thut, damit ihn nicht selbst Unheil treffe, und um sich vor diesem zu bewahren, der handelt mit weiser Vorsicht.

Vielleicht werden sie noch die Vermuthung etwa aufstellen, daß wir jetzt diesen Mann, indem er eifrig nach unserer Freundschaft strebe und entschlossen und beflissen sey, dem Staate Gutes zu erzeigen, abschrecken würden, wenn wir den Antrag verwärfen, und daß wir ihn mißtrauisch gegen uns machen würden. Vernehmet aber einmal, wie ich hierüber denke. Wäre er auch in Wahrheit und ohne Verstellung unser Freund gewesen, und wirklich und wahrhaftig entschlossen, uns alles Gute zu erzeigen, so glaube ich doch, daß man auch da noch nicht einmal diesen Grund beachten dürfte, weil ich nämlich glaube, daß kein Mensch Gutes von solcher Wichtigkeit erzeigen könne, daß Ihr deswegen verbunden wäret, Euren Eid zu brechen, und anders durch Eure Stimmen zu entscheiden als wie es Euch gerecht scheint. Da er nun aber auch sogar überwiesen ist, List und Betrug geübt und nicht offen und redlich gehandelt zu haben, so wird

Euch durch die Abweisung des Antrags einer von folgenden beiden Vortheilen zu Theil werden. Entweder nämlich wird seinen listigen Täuschungen ein Ziel gesetzt werden, weil er einsieht, daß er nicht länger seine Plane verbergen werde. Oder wenn ihm wirklich daran gelegen ist, mit Euch in freundschaftlichem Verhältnisse zu leben, so wird er wirklich versuchen, Euch etwas Gutes zu erzeigen, weil er erkennt, daß er durch Betrug nicht mehr ausrichten kann, was er wünscht, so daß es dann, wenn auch aus keinem andern Grunde, schon deßwegen heilsam ist, den Antrag zu verwerfen.

Es lohnt sich übrigens der Mühe, Athenische Männer, auch das zu untersuchen, auf welche Weise unsere Vorfahren
686] Ehrenbezeugungen erwiesen und wahren Wohlthätern Belohnungen ertheilt haben, mochten sie nun eingeborenen Bürgern oder Fremden dieselben zutheilen. Damit Ihr nämlich, wenn Ihr findet, daß jene weiser dabei verfahren sind, Ihr, wie Euch ziemen wird, sie nachahmet, wenn Ihr aber Euer Verfahren angemessener findet, Ihr ferner Eure Art und Weise zu handeln beibehalten möget. Fürs erste nun haben die Vorfahren den Themistokles, der den Seesieg bei Salamis erfocht, und den Miltiades, der bei Marathon den Oberbefehl führte, und viele Andere, welche dem Staat Vortheile verschafften, die nicht blos von gleicher Größe mit denen waren, die die jetzigen Anführer errungen haben, nicht im Bilde von Erz aufgestellt, noch sonst übermäßig geehrt. Haben sie nun etwa darum denjenigen, die ihnen Gutes erzeigten, keinen Dank dafür erwiesen? Allerdings haben sie großen Dank bewiesen, und so großen, wie es ihrer selbst und jener als der Empfänger würdig war. Da sie nämlich

selbst alle sehr brave und würdige Männer waren, so ertheilten sie diesen den Vorzug, als Anführer an ihrer Spitze zu stehen. Es ist aber für weise Männer, welche die Sache der Wahrheit gemäß würdigen wollen, eine größere Ehre, für die Ersten unter wackern und trefflichen Männern erklärt zu werden, als wenn ihnen eherne Bildsäulen errichtet worden wären. Jene Vorfahren nämlich ließen sich ihren Antheil an keiner von jenen Großthaten absprechen, Athenische Männer, und es stellte Niemand das Seetreffen bei Salamis blos als eine That des Themistokles dar, oder die Schlacht bei Marathon als eine That des Miltiades, sondern als Thaten, die der Staat vollbracht hatte. Jetzt dagegen, Athenische Männer, drücken Viele also sich aus, daß sie sagen: Timotheus hat Korcyra erobert; Iphikrates hat die Mora *) vernichtet, und Chabrias hat den Seesieg bei Naxos erfochten. Ihr scheint so selbst die eigenen Ansprüche an diese Thaten aufzugeben, durch die Uebertreibungen, deren Ihr bei den Ehrenbezeugungen Euch schuldig macht, welche von Euch jedem dieser Männer für diese Thaten erwiesen worden. — Die öffentlichen Belohnungen haben also jene Vorfahren auf so nützliche und rühmliche Weise sich gegenseitig ertheilt, während Ihr eben nicht angemessen dabei verfahret. Wie verfuhr man aber rücksichtlich der Belohnungen, welche Fremden ertheilt wurden? Jene faßten nicht etwa zu Gunsten des Pharsaliers Meno, **) welcher 12 Talente Silber zum
687] Kriege wegen Ejon ***) bei Amphipolis Euch schenkte, und mit 300 Reitern, ihm zugehörigen Schutzverwandten, Euch Beistand leistete, einen solchen Beschluß ab, wodurch sie jeden, der ihn umbringen würde, für vogelfrei erklärt hätten, sondern ertheilten ihm das Bürgerrecht und erachteten diese Ehre für eine hinlängliche Belohnung. Ebenso ertheilten sie

*) S. die Rede über die Einrichtung des Staats. S. 172 und die Anm.

**) Vergl. S. 173.

***) Vergl. Thucyd. IV. 108. ff.

auch dem Perdikkas, *) welcher zur Zeit des persischen Einfalls über Macedonien herrschte, und durch Niedermachung der aus der Schlacht bei Platäa fliehenden Barbaren für den König von Persien jene Niederlage noch vollkommener machte, keineswegs die Vollmacht, daß sein Mörder für vogelfrei gelten sollte, da derselbe doch die Feindschaft des Perserkönigs um Euretwillen sich zugezogen hatte, sondern sie ertheilten ihm nur das Bürgerrecht. **) Es galt aber auch damals allen Menschen für etwas so ehrenvolles, bei Euch das Bürgerrecht zu empfangen, daß sie schon, um nur dies von Euch zu erhalten, gern bereit waren, sich so sehr um Euch verdient zu machen. Jetzt hingegen gilt dies für eine so geringe Ehre, daß Viele von denen, die es erhalten haben, Euch mehr Schlimmes zugefügt haben, als offenbare Feinde. Aber nicht nur diese Belohnung des Staats ist in Verachtung gerathen und im Werth gesunken, sondern überhaupt alle Belohnungen desselben, durch die Schlechtigkeit der fluchwürdigen und gottverhaßten Redner, welche dergleichen ohne Bedenken in Antrag bringen, und ihre schändliche Gewinnsucht so unbeschreiblich weit getrieben haben, daß sie Geschenke und Ehrenbelohnungen, welche von Euch ertheilt werden, gleich Leuten, die geringfügige und ganz werthlose Gegenstände öffentlich versteigern, zu dem niedrigsten Preise verkaufen, und für Viele, desselben Gewinns wegen, Anträge stellen, welche diese nur irgend wünschen. Erstlich nämlich haben sie, um zuerst, was ganz neuerlich geschehen ist, in Erwähnung zu briugen, jenen Ariobarzanes ***) und nicht nur ihn für seine Person, sondern auch seine Söhne, drei an der Zahl, alles dessen, was diese nur begehrten, würdig erklärt, und ihm auch sogar noch zwei Bürger von Aby-
688] dus, diese Erzfeinde der Athener, den Philiskus und

*) Demosth. a. a. O. S. 173 und die Anm.

**) Abweichend ist die Erzählung in der Rede über die Einrichtung des Staats a. a. O.

***) S. S. 666 und die Anm.

Agauus beigefügt. Als ferner Timotheus Euch seine Schuldigkeit gethan zu haben schien, wurden ihm außer dem Uebrigen, was ihm verliehen ward, und was schon von sehr großer Bedeutung war, auch noch zum Ueberfluß die zwei Männer Phrasikrides und Polysthenes beigesellt, Menschen, die nicht einmal freigeboren, sondern verruchte Leute waren, und solcher Unthaten sich schuldig gemacht hatten, daß ein vernünftiger Mann Bedenken tragen würde, sie zu erzählen. Und nun endlich, da Jene den Kersobleptes Dessen gewürdigt haben, was ihnen gut dünkte, und diese Sache mit größtem Nachdruck und Ernst trieben, gesellten sie ihm noch zwei Männer bei, von denen der Eine solcher Thaten sich schuldig gemacht hat, wie Ihr selbst schon gehört habt, und der Andere Euderkes heißt, von dem kein Mensch weiß, wer er ist. Daher nun, und weil es so hergeht, erscheint Das jetzt als klein und unbedeutend, was ehedem als groß und bedeutend erschien, und die Sache wird immer ärger, und man will nicht einmal dabei stillstehen. Wenn Ihr daher nicht jedem einzelnen Fall der Art Eure Wachsamkeit widmet, so wird Jenes endlich allen Werth verlieren. Die Ursache aber, daß es zu solcher schimpflichen Niedrigkeit herabgesunken ist, liegt, wenn man es freimüthig sagen soll, in Niemand mehr, als in Euch selbst, Athenische Männer. Denn Ihr möget ja gar keine Strafe gegen Diejenigen, welche sich vergehen, vollstrecken lassen, und auch die Strafen sind aus der Stadt gleichsam verschwunden. Betrachtet einmal, wie die Vorfahren Diejenigen, welche sich gegen sie vergingen, züchtigten, und ob Ihr auf ähnliche Weise verfahret? Jene vertrieben den Themistokles, bei dem sie einen all zu hoch emporstrebenden Sinn bemerkten, aus dem Staate, und verurtheilten ihn als des Einverständnisses mit den Persern schuldig, und sprachen den Cimon von den angeschuldigten Umtrieben gegen die vaterländische Staatsverfassung, um diese seinem Einfluß zu unterwerfen, durch die Mehrheit von nur drei Stimmen frei, daß er nicht geradezu mit dem Tode bestraft wurde, und mit einer Geldstrafe von

fünfzig Talenten davon kam. *) So verfuhren sie noch dazu gegen Männer, die sich die allergrößten Verdienste um sie erworben hatten. Gleichwohl war Dieß gerecht; denn sie
689] gaben ihnen nicht ihre Freiheit und ihr durch großherzige Thaten erworbenes Selbstgefühl Preis, und ehrten Die, welche sich tüchtig zeigten, aber Denen, die ihnen Unrecht zuzufügen sich einfallen ließen, traten sie muthig in den Weg. Ihr dagegen, Athenische Männer, laßt Diejenigen, die sich der schwersten Vergehungen schuldig machen, und ganz öffentlich Dessen überwiesen werden, wenn sie ein oder zwei witzige Redensarten vorbringen, und einige von ihren Stammgenossen als ihre Beistände Bitten für sie einlegen, von der Strafe frei; oder laßt sie, wenn Ihr sie ja verurtheilt, blos fünfundzwanzig Drachmen als Strafe zahlen. Damals war freilich auch die Macht des Staates in größter Blüthe, und der Staat stand in vollem Glanz, und es ragte kein Bürger als einzelner Privatmann über die große Menge des Volks empor. Zum Beweis hiervon dient, daß, wenn Jemand von Euch das Haus des Themistokles und das des Miltiades und der andern Männer, die damals berühmt waren, noch jetzt kennt, wie es beschaffen ist, er sehen kann, daß dasselbe nicht ansehnlicher ist, als die Häuser der meisten Bürger. **) Dagegen findet man, daß die öffentlichen Gebäude und Anlagen so großartig, ausgedehnt und prächtig waren, daß für keinen der Nachkommen die Möglichkeit, sie zu übertreffen, übrig gelassen ist; ich meine die Propyläen, die Schiffswerfte, die Hallen, den Piräeus und Alles, wodurch Ihr sonst noch die Stadt geschmückt seht. Jetzt besitzt Jeder, der Staatsgeschäfte verwaltet, ein Privatvermögen von übermäßiger Größe, so daß mehrere von ihnen glänzendere Privathäuser, als die öffentlichen Gebäude

*) S. Plutarch im Cim. C. 14 ff. im Pericles C. 9. wo die letztgenannte Strafe nicht erwähnt ist.

**) Dies steht fast wörtlich Olynth. III. S. 35. vergl. auch S. 175.

sind, sich aufgeführt haben, sowie auch Einige mehr Land allein sich zusammengekauft haben, als Ihr alle insgesammt, die Ihr hier Gericht haltet, besitzet. Dagegen ist Das, was Ihr im Namen des Staats baut und frisch bemalen lasset, so kleinlich und erbärmlich, daß man sich schämt, es auszusprechen. Könnt Ihr unter diesen Umständen nun wohl Etwas nennen, was Ihr für den Staat errungen hättet und wie Jene hinterlassen werdet, z. B. den Chersones und Amphipolis, und den Ruhm edler Thaten? Einen Ruhm, den Menschen der bewußten Art, trotz ihrem lebhaften Streben, zu verdunkeln nicht im Stande sind, Athenische Männer? Sehr natürlich ist Das; denn damals hinterließ Ari-
690] stides, welchem die Verwaltung der Bundesgenossensteuer mit unbeschränkter Vollmacht übertragen war, sein Vermögen auch nicht um eine Drachme vergrößert, ja der Staat ließ ihn sogar auf öffentliche Kosten beerdigen. Ihr hattet aber auch bei vorkommenden Bedürfnissen mehr Geldmittel im Staatsschatz, als alle andern Hellenen, so daß Ihr so lange Zeit Geld zum Sold hattet, als Ihr im Felde zu bleiben beschlossen hattet. Jetzt aber sind Diejenigen, welche den Staat verwalten, von der größten Dürftigkeit zu Reichthümern gelangt, und sind mit Lebensunterhalt auf lange Zeit hinaus reichlich versehen, während Ihr dagegen vom Staatsvermögen nicht auf Einen Tag Vorrath habt; so daß es sich trifft, wenn es Noth thut Etwas zu unternehmen, daß Ihr nicht wißt, mit welchen Mitteln. In jener alten Zeit hatte freilich das Volk die Obergewalt über die Verwalter des Staats, während es jetzt ein Diener derselben ist. Die Schuld hiervon tragen Diejenigen, die solche Vorschläge machen und Euch dazu gewöhnen, Euch selbst gering zu achten, und einen oder zwei Menschen zu bewundern. So geschieht es denn, daß diese Leute Erben Eures Ruhms werden und Eurer Güter, und Ihr genießt durchaus nicht den geringsten Vortheil, sondern seyd Zeugen fremder Vortheile und Güter, indem Euch nichts zu Theil wird, als daß Ihr hintergangen werdet. Wie würden aber jene Männer nicht

laut aufseufzen, die für Ruhm und Freiheit das Leben aufgeopfert und Denkmäler von so vielen herrlichen Thaten hinterlassen haben, wenn sie Kunde davon bekommen sollten, daß jetzt der Staat eine dienende, untergeordnete Stellung angenommen hat, und darüber berathschlagt, ob er des Charidemus Person bewachen solle! Des Charidemus! o wehe! wehe! Aber nicht darin besteht das Schreckliche, daß wir schlechtere Maßregeln nehmen, als unsere Vorfahren. welche vor allen durch Tugend sich auszeichneten, sondern darin, daß unsere Handlungsweise schlechter ist, als bei allen andern Menschen. Wie? Haben doch die Aegineten, welche eine Insel von so kleinem Umfange bewohnen, und Nichts besitzen, worauf sie mit einigem Rechte stolz seyn könnten, den
691] Lampis, welcher die größten Schiffswerfte unter allen Hellenen besitzt, und ihnen ihre Stadt und ihren Handel und Verkehr in blühenden Zustand gebracht hat, haben sie doch Diesen bis zum heutigen Tage noch nicht zum Bürger bei sich gemacht, und ihn selbst kaum von der Beisassensteuer frei erklärt. Haben doch ferner die Megareer, diese fluchwürdigen Menschen, so gut ihre Würde zu behaupten gewußt, daß sie, als die Lacedämonier durch abgeschickte Gesandte ihnen geboten, dem Steuermann Hermon, welcher mit dem Lysander zweihundert Kriegsschiffe genommen hatte, nachdem uns das Unglück von Aegospotamos betroffen, das Bürgerrecht zu ertheilen, zur Antwort gaben: sie wollen ihn zum Bürger von Megara machen, sobald sie würden gesehen haben, daß die Lacedämonier selbst ihn zum Bürger von Sparta gemacht hätten; haben ferner die Oriten, welche doch nur den vierten Theil von Euböa besitzen, den Charidemus selbst, dessen Mutter bei ihnen eingebürgert ist, und von dessen Vater ich nicht sagen will, wer er ist, und wo er her ist (denn man muß nicht mehr, als nothwendig ist, an's Licht ziehen), dem sie doch wenigstens zur Hälfte seine Abstammung von ihnen zugestehen müssen, haben Diese, sage ich, doch bis zum heutigen Tage ihn dieser Anerkennung

nicht gewürdigt, indem er vielmehr dort zur Klasse der Unebenbürtigen gerechnet wird, so wie ehedem hier zu Kynosarges *) die von nicht ehrbarer Geburt zusammensteuerten: wäre es denn nicht schimpflich, wenn Ihr dagegen, Athenische Männer, nachdem Ihr ihm schon das volle Bürgerrecht und andere Ehrenerweisungen gegeben habt, auch noch obendrein Jenes ihm ertheiltet? Aus welchem Grunde wohl? Welche Schiffe hat er für Euch erobert? Wegen welcher wird ihm von den frühern Eigenthümern derselben, welche sie eingebüßt haben, nachgestellt? Oder was für eine Stadt hat er erobert, und Euch überliefert? Welche große Gefahren hat er etwa für Euch bestanden, oder wo Eure Feinde als die seinigen behandelt? Kein Mensch wird Etwas dergleichen nachweisen können.

Ich will nun, ehe ich abtrete, noch über die Gesetze, welche von mir angeführt worden sind, und bei deren Beachtung Ihr, wie ich glaube, auf Eurer Hut seyn werdet, wenn Euch diese Leute irre zu führen versuchen, einige
692] Worte sagen, Athenische Männer. Das erste Gesetz verordnet ausdrücklich, daß, wenn Jemand einen Mord begehe, der Senat darüber Gericht halten solle. Der Abfasser des Antrags aber hat für den Fall, daß ein Mord begangen wird, sogleich zur Aufgreifung und Fortschleppung die Befugniß ertheilt. Darauf habt nun Acht und vergesset nicht, daß nichts einem gerichtlichen Verfahren mehr zuwider ist, als, ohne erst zu untersuchen, gleich aufgreifen und fortschleppen zu lassen. Das zweite Gesetz gestattet ferner nicht, daß man selbst den des Mordes überwiesenen Mörder gewaltsam verletze oder ihm Geld abpresse. Der Urheber des Antrags hat durch die Bestimmung, daß man ihn aufgreifen und fortschleppen könne, zugleich zu dem Allem Befugniß ertheilt. Denn es steht ja ganz bei Denen, die ihn aufgegriffen haben, mit ihm vorzunehmen, was sie nur wollen. Das

*) Kynosarges war der Name eines Demos oder einer Gemeinde in Athen.

Gesetz befiehlt, ihn fortzuführen vor die Thesmotheten, und zwar in dem Fall, daß man den Mörder im Vaterlande des Gemordeten trifft. Der Urheber des Gesetzvorschlags dagegen ertheilt dem Ankläger die Befugniß, in sein Haus ihn fortzuschleppen, und auch wenn er auf fremdem Gebiet seiner habhaft wird. Es gibt aber allerdings einige Vergehungen, bei deren Begehung das Gesetz Tödtung gestattet hat. Dieser Aristokrates aber hat keinen Zusatz darüber gemacht: sondern wenn gerade unter solchen Umständen Jemand den Todtschlag begeht, so gibt er auch Den dem Fortschleppen preis, der als unverletzlich vom Gesetz betrachtet wird. Wenn ein solcher Fall eintritt, so verordnet das Gesetz zuerst, den Thäter vor Gericht zu fordern. Dieser aber ordnet im Gegentheil sogar kein gerichtliches Verhör an, noch verlangt er Dieses von Denjenigen, denen er die Ergreifung des Schuldigen zumuthet, sondern hat Jeden sogleich für vogelfrei erklärt. Wenn aber Jemand einen solchen Menschen gegen dieses Verfahren schützen will, so erklärt er Denselben sogleich für rechtlos. Das Recht, sich wegen des Vergehens an einige Personen, gleichsam als Unterpfand, an dem Orte zu halten, wo der Mörder sich aufhält, wofern sie nicht vor Gericht sich stellen, gestattet das Gesetz nur gegen Drei zu üben. Jener aber erklärt Denjenigen, welcher aus den Händen Dessen, der den Thäter vor Gericht schleppen wollte, Diesen befreit hat, und ihn vor gerichtlicher Verhandlung nicht ausliefern will, für rechtlos. Das Gesetz gestattet ferner nicht, irgend einen Gesetzesvorschlag zu machen, der nicht in Bezug auf Alle als gültig aufgestellt wird, und Dieser stellt doch einen Antrag in Bezug auf einen einzelnen Mann. Das Gesetz gestattet nicht, daß ein Vorschlag mehr Kraft und Gültigkeit habe, als ein Gesetz, und Dieser stellt einen Antrag als gültig auf, während doch so viele Gesetze ihm entgegenstehen, welcher die Gesetze außer Kraft setzt, und gleichsam aufhebt. Davor nehmt Euch in Acht, und seyd, indem Ihr hier zu Gericht sitzt, Dessen

eingedenk, und weiset die Ausflüchte und Winkelzüge, welche diese Leute etwa ersinnen und vorbringen werden, zurück, und gestattet ihnen nicht, Dergleichen auszusprechen. Dagegen fordert Ihn vielmehr auf, nachzuweisen, wo er in dem Antrag gerichtliche Untersuchung und Verhör in Erwähnung gebracht habe, oder wo er den Ausdruck gebraucht habe, daß, wer des Mordes überführt sey, zur Strafe gezogen werden solle. Wenn er nämlich die Bestimmung gemacht hat, daß der irgend anderswo Verurtheilte und Ueberführte bestraft werden solle, oder selbst ein gerichtliches Verfahren geboten hat, um zu erforschen, ob der Angeklagte die That begangen hat oder nicht, ob mit Recht oder mit Unrecht, so hat er sich keineswegs vergangen. Hat er aber mit namentlicher Nennung des Verbrechens so sich ausgedrückt: wenn Jemand Einen ums Leben bringt, und den Zusatz weggelassen: „und Derselbe des Mordes überführt worden ist," so wie auch den Zusatz: wenn man das Erkenntniß fällt, daß er gemordet habe; und den: so soll er Strafe leiden für den Mord; und den: so werde dieselbe Strafe an ihm vollzogen, wie wenn er einen Athener umgebracht hätte," wenn er endlich überhaupt mit Vernachlässigung alles und jedes Rechts bestimmt, daß es gestattet seyn solle, einen gefangen zu nehmen und fortzuschleppen, so laßt Euch nicht hintergehen, sondern haltet Euch fest überzeugt, daß durch keinen Antrag jemals die Gesetze so gewaltsam verletzt worden sind.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Demosthenes,

Werke

Bd.: 9 = Abt. 2

Stuttgart 1840

A.gr.b. 1150 a-7/13
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10235451-1